

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. April

2011

Inhalt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	249	Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung	263
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald.	249	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2009/2010	265
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF	251	Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bornheim.	265
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 22. Oktober 2007/21. November 2007	251	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn.	265
Arbeitsrechtsregelung zur Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992	252	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Völklingen-Warndt.	266
Änderung der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitenden	252	Satzung der Stiftung „Lebendige Kirche in Bredene“	267
Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz	252	Satzung für das Neue Evangelische Forum des Kirchenkreises Moers.	268
Terminplan zur Presbyteriumswahl 2012.	259	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2011	270
Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2012	260	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst	271
Ordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (C-Ausbildungsordnung – C-ABO).	261	Verleihung des Titels Kirchenmusikdirektorin/Kirchenmusikdirektor.	271
		Verwaltungslehrgang I 2012/2013	271
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.	272
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	273
		Personal- und sonstige Nachrichten	273
		Berichtigung zum KABI. 03/2011.	276

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald

Vom 16. März 2011

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass die gemäß Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald vom 24. November 2010 einbehaltene Jahressonderzahlung nicht gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden.

(3) Mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, ist eine entsprechende Regelung individualrechtlich zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Der Mitarbeitervertretung ist vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend zu erklären und darzulegen. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bilden für die Dauer der Laufzeit einen gemeinsamen Ausschuss, in dem laufend, in der Regel monatlich, über folgende Punkte beraten wird:

1. monatlicher Soll-/Istvergleich,
2. die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
3. geplante Investitionen,
4. Rationalisierungsvorhaben,
5. die Einschränkung oder Stilllegung wesentlicher Teile der Dienststelle,
6. wesentliche Änderungen der Organisation und des Zwecks der Dienststelle,
7. Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab;
 - b) den bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die Jahressonderzahlung beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis bis spätestens zum 30. Juni 2011 auf Grund einer ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung endet, erhalten die Jahressonderzahlung 2010 nachgezahlt.

(5) Etwaige Mehrerlöse, welche von der gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet werden, sind nach Beendigung der Laufzeit in Höhe von maximal einer vollen tariflichen Jahressonderzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen, soweit nicht durch Dienstvereinbarung im Anschluss an die Feststellung nach Satz 2 eine andere Regelung getroffen wird. Ob solche Mehr-

erlöse vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis spätestens 31. Dezember 2011 fest.

§ 3

Vollumfängliche Anwendung des BAT-KF

Weitere Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung sich verpflichtet, für die Dauer der Laufzeit mit allen zukünftig einzustellenden Mitarbeitenden arbeitsvertraglich die Anwendung des BAT-KF zu vereinbaren. Bereits beschäftigten Mitarbeitenden, mit denen arbeitsvertraglich nicht die Anwendung des BAT-KF vereinbart ist, muss die Dienststellenleitung die Umstellung des Arbeitsverhältnisses auf den BAT-KF anbieten und arbeitsvertraglich vereinbaren, falls die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter dieses wünscht.

§ 4

Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder die Pflicht zur Anwendung des BAT-KF nach § 3 nicht eingehalten wird. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 5

Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 31. März 2011 bis zum 31. Dezember 2011.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten. Mit der Zuleitung der Dienstvereinbarung ist eine Erklärung des Geschäftsführers über die Einhaltung des § 3 vorzulegen.

§ 6

Aussetzung der Anwendung der Beschäftigungssicherungsordnung

Für die Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH wird die Möglichkeit zur Anwendung der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung – BSO) bis zum 31. Dezember 2012 ausgesetzt.

Dortmund, den 16. März 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF

Vom 16. März 2011

§ 1

Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)

1. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „1 und A 2“ gestrichen.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „1 und A 2“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Anlagen A 1 und A 2 zur Anlage 6 zum BAT-KF

1. Die Anlage A 1 zur Anlage 6 zum BAT-KF erhält folgende Fassung:
„Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF

Anlage A 1

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
gültig ab 1. April 2010

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.871,73 im 1. Jahr	4.091,18 im 2. Jahr	4.247,93 im 3. Jahr	4.519,63 im 4. Jahr	4.843,58 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.110,05 ab dem 1. Jahr	5.538,50 ab dem 4. Jahr	5.914,70 ab dem 7. Jahr	6.134,15 ab dem 9. Jahr	6.348,38 ab dem 11. Jahr
Ä 3	6.400,63 ab dem 1. Jahr	6.776,83 ab dem 4. Jahr	7.315,00 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.529,23 ab dem 1. Jahr	8.067,40 ab dem 4. Jahr	8.495,85 ab dem 7. Jahr		

2. Die Anlage A 2 zur Anlage 6 zum BAT-KF entfällt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Dortmund, den 16. März 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF vom 22. Oktober 2007/21. November 2007

Vom 16. März 2011

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF

1. In § 6 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 zum BAT-KF (SEEGP.BAT-KF) fallen und die die in den Absätzen 1 oder 2 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Höhergruppierung erst nach dem 31. Juli 2010 erfüllen, steigen zu dem Termin, zu dem sie die Voraussetzungen erfüllen, in die nächste Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Das weitere Aufsteigen in den Stufen richtet sich nach § 13, Teil C, Absatz 4 BAT-KF. Mitarbeitende in der Endstufe oder einer individuellen Endstufe erhalten eine persönliche Zulage in Höhe von 4,75% der Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe. Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“

2. In § 7 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Mitarbeitende, die unter die Anlage 8 zum BAT-KF (SEEGP.BAT-KF) fallen und die die in den Absätzen 2 oder 3 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zahlung der Besitzstandszulage erst nach dem 31. Juli 2010 erfüllen, steigen zu dem Termin, zu dem sie die Voraussetzungen erfüllen, in die nächste Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Das weitere Aufsteigen in den Stufen richtet sich nach § 13, Teil C, Absatz 4 BAT-KF. Mitarbeitende in der Endstufe oder einer individuellen Endstufe erhalten eine persönliche Zulage in Höhe von 4,75% der Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe. Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, den 16. März 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Ordnung für den Dienst der
nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 21. Dezember 1992**

Vom 16. März 2011

§ 1

§ 10 Übergangsbestimmungen

Die nach § 10 Absatz 1 der Ordnung für den Dienst der nebenamtlichen Kirchenmusiker (NKMusO) in der bis 31. März 2011 geltenden Fassung ermittelte Zulage wird weiterhin gewährt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. April 2011 in Kraft.

Dortmund, den 16. März 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Änderung der Verordnung über den
Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung
und Eingruppierung von Mitarbeitenden**

993320

Az. 12-0

Düsseldorf, 11. März 2011

Nachfolgend geben wir Ihnen die Änderung der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitenden bekannt, in der nun auch die Entgeltgruppen für die Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst enthalten sind.

Das Landeskirchenamt

**Verordnung zur
Änderung der Verordnung über den
Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung
und Eingruppierung von Angestellten**

Vom 25./26. November 2010

§ 1

§ 1 der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Angestellten vom 11. April 2008 (KABl. S. 228) wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a) wird nach der Angabe „Entgeltgruppe SE 10“ die Angabe „, SD 10“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Ausführungsbestimmungen zum
Presbyteriumswahlgesetz**

993300

Az. 01-26

Düsseldorf, 11. März 2011

Die Kirchenleitung hat am 11. März 2011 folgende Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164) beschlossen.

Das Landeskirchenamt

**Ausführungsbestimmungen zum
Presbyteriumswahlgesetz**

Vom 11. März 2011

Auf Grund von § 33 des Presbyteriumswahlgesetzes vom 14. Januar 2011 erlässt die Kirchenleitung folgende Ausführungsbestimmungen:

Zu § 1

Wahlberechtigung

1. Das Wahlverzeichnis (§ 17) wird am 8. Januar 2012 ausgelegt.
2. Mitglied der Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat.
3. Für die Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins Ausland gilt § 11 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD und das Auslandsmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland.
4. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirchengemeinde.
5. Für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches (Militärseelsorge) gilt § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 77).
6. Soldatinnen und Soldaten, die von einem vorübergehenden Auslandseinsatz in den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zurückkehren, sind Mitglieder ihrer Wohnsitzkirchengemeinde. Wenn die Kirchenmitgliedschaft während eines vorübergehenden Auslandseinsatzes erworben wird, setzt sich die Mitgliedschaft in der Wohnsitzkirchengemeinde in der Evangelischen Kirche im Rheinland fort (§ 11a Absatz 3 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD).
7. Die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes zur Umgemeindung nach dem Gemeindezugehörigkeitgesetz muss bis zur Auslegung des Wahlverzeichnisses (§ 18) getroffen worden sein.
8. Wenn ein Pfarrbezirk in Wahlbezirke aufgeteilt ist, ist bei Mitgliedern, die die Mitgliedschaft nach dem Gemeindezugehörigkeitgesetz erworben haben, zu klären, zu welchem Wahlbezirk sie gehören (vgl. § 2 Absatz 4 Gemeindezugehörigkeitgesetz).
9. Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde sind in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt, unabhängig

davon, wo sich der Wohnsitz befindet (§ 4 Gemeindezugehörigkeitsgesetz).

10. Wahlberechtigt sind auch unter 16-Jährige, die konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt sind.
11. Laut Artikel 84 Absatz 4 der Kirchenordnung können getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder in einem Verfahren gemäß Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung konfirmierten Mitgliedern gleichgestellt werden. Die Vorschrift bezieht sich auf diejenigen Kirchenmitglieder, die als Jugendliche nicht konfirmiert wurden und nicht an dem normalen Konfirmandenunterricht teilnehmen können bzw. wollen. Sie werden in einem der Aufnahme vergleichbaren Verfahren Konfirmierten gleichgestellt.
12. Getaufte Religionsmündige, die nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde sind, können gemäß Artikel 86 der Kirchenordnung in die Kirche aufgenommen werden und sind dann konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.
13. Bei aus der katholischen Kirche ausgetretenen und in die evangelische Kirche aufgenommenen Kirchenmitgliedern ist die Firmung der Konfirmation gleichgestellt.

Zu § 2 Wählbarkeit

Zu Absatz 1:

1. Diese Vorschrift entspricht Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung. Die Eignung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die gefüllt werden müssen. Zur Leitung der Kirchengemeinde geeignet sind Personen, die nicht nur die Interessen einzelner Gruppen der Kirchengemeinde, sondern aller Kirchenmitglieder vor Augen haben. Die Eignung zur Leitung zeigt sich auch in der Fähigkeit zu kollegialem Handeln. Zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet können Personen sein, die tragfähige Visionen für das kirchliche Leben der Kirchengemeinde entwickeln können, viel Erfahrung über gemeindliches Leben gesammelt haben oder in der Lage sind, neue Projekte und Angebote der Kirchengemeinde zu initiieren und umzusetzen.
2. Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihren Antrag auf Umgemeindung nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz so rechtzeitig gestellt haben, dass die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes vor dem Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens (30. Oktober 2011) getroffen worden ist, § 2 Absatz 2 Gemeindezugehörigkeitsgesetz.
3. Siebzehnjährige, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollenden, können sich zur Wahl stellen, wenn ansonsten alle Wahlvoraussetzungen erfüllt sind.
4. Mitglieder der Kirchengemeinde, die erst im Verlauf der vierjährigen Amtszeit das 75. Lebensjahr vollenden, sind wählbar.
5. Vorgeschlagene Mitglieder der Kirchengemeinde können ausnahmsweise in einem anderen Wahlbezirk als dem, in dem sie in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, kandidieren (vgl. auch § 12 Absatz 3). Allerdings sollen sich die einzelnen Wahlbezirke zunächst darum bemühen, Kandidatinnen und Kandidaten aus dem eigenen Wahlbezirk zu gewinnen.

Zu Absatz 2:

1. Ins Presbyteramt wählbar sind Prädikantinnen und Prädikanten, Pastorinnen und Pastoren gemäß Artikel 62a der

Kirchenordnung sowie jene, die ihre in der Ordination begründeten Rechte nicht mehr besitzen.

2. Ebenso wählbar sind Professorinnen und Professoren der Theologie an den theologischen Fakultäten und den kirchlichen Hochschulen, bei deren Ernennung die Kirche mitgewirkt hat.
3. Nicht wählbar sind Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, Inhaberinnen und Inhaber von mbA-Stellen, Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.
4. Wegen der Wahlfähigkeit der beruflich Mitarbeitenden vgl. § 2 Mitarbeiterwahlgesetz (MWG). Pastorinnen und Pastoren, die als Mitarbeitende gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung bei einer Kirchengemeinde angestellt sind, sind als Mitarbeitendepresbyter wählbar.

Zu § 4 Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

Zu Absatz 1:

Stichtag für die Mitgliederzahl ist der Tag der Beschlussfassung für alle wahlheblichen Entscheidungen nach diesem Gesetz im Rahmen des Terminplans (§ 9).

Zu Absatz 2:

1. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für die Wahl 2012 wird durch Beschluss des Presbyteriums bis zum 11. Juni 2011 festgelegt. Sie kann im laufenden Wahlverfahren nicht mehr geändert werden. Nach dem 11. Juni 2011 sind Änderungen erst zur nächsten Presbyteriumswahl möglich.
2. Bei einer Vereinigung von Kirchengemeinden im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung kann die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter auch während der laufenden Wahlperiode verändert werden.

Zu § 5 Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

1. Die Mindestzahlen der Presbyterinnen und Presbyter gemäß § 4 Absatz 1 bzw. Artikel 18 der Kirchenordnung sind zu beachten.
2. Die Zahl wird durch Beschluss des Presbyteriums bis spätestens 11. Juni 2011 festgestellt. Der Beschluss bedarf keiner Genehmigung des Kreissynodalvorstandes mehr. Der Kreissynodalvorstand ist aber zu informieren.
3. Bei der Feststellung der Zahlen der Presbyterinnen und Presbyter ist darauf zu achten, dass eine Wahl zustande kommen kann. Dabei können die Kandidatinnen- und Kandidatenzahlen der vergangenen Jahre Anhaltspunkte liefern.

Zu § 6 Wahlbezirke

Zu Absatz 1 Satz 1:

1. Bei einem Wahlbezirk handelt es sich um ein regional abgegrenztes Wahlgebiet, bei dem die Gesamtwählerschaft der Kirchengemeinde aufgliedert wird. Die Wahlbezirke können in Stimmbezirke aufgeteilt werden, um die Durchführung der Wahl organisatorisch zu erleichtern.

2. Eine Kirchengemeinde kann als solche auch einen einzigen Wahlbezirk bilden.
3. Zum Wahlbezirk gehören die Mitglieder der Kirchengemeinde, die dort wohnen, Optanten, die dem Wahlbezirk zugeordnet sind, sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, siehe § 1 Absatz 1a.
4. Für gemeindliche Funktionspfarrstellen können eigene Wahlbezirke eingeteilt werden, die auch räumlich abzugrenzen sind.

Zu Absatz 1 Satz 3:

1. Die Regelung, dass die Wahlberechtigten in jedem Wahlbezirk die Presbyterinnen und Presbyter mitwählen können, soll den Zusammenhalt in der Kirchengemeinde stärken. Die von allen Wahlberechtigten Gewählten haben in der Regel auch ein größeres Bewusstsein für ihre Verantwortung gegenüber der ganzen Kirchengemeinde und nicht nur für ihren Wahlbezirk.
2. Die Wahlberechtigten müssen in dem Wahlbezirk wählen gehen, in dem sie wohnen.

Zu Absatz 2:

Dass die Wahlberechtigten nur in einem von mehreren Wahlbezirken die Kandidatinnen und Kandidaten wählen können, soll eine Ausnahme darstellen, wenn anders das kirchliche Interesse nicht gewahrt werden kann. Es kommt auf die örtlichen Gegebenheiten an, wie der kirchliche Zusammenhalt in einer Kirchengemeinde am besten erreicht werden kann.

Zu § 7 Stimmbezirke

1. Ein Wahlbezirk kann aus organisatorischen Gründen in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt werden.
2. Die Stimmbezirke zusammen bilden den Wahlbezirk.
3. Die Wahlberechtigten dürfen nur in dem Wahllokal ihres Stimmbezirkes wählen.

Zu § 8 Wahlvorstand

1. Wenn ein Wahlbezirk nicht in Stimmbezirke aufgeteilt worden ist, so muss für diesen Wahlbezirk ein Wahlvorstand berufen werden.
2. Mitglieder des Wahlvorstandes können einem beliebigen Wahlbezirk der Kirchengemeinde angehören.
3. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, scheidet es aus dem Wahlvorstand aus. Das Presbyterium muss unverzüglich ein neues Mitglied in den Wahlvorstand berufen.
4. Es muss sichergestellt sein, dass beim Wahlvorgang und bei der Auszählung mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind.

Zu § 9 Terminplan

1. Innerhalb des Terminplanes bleibt es den Kirchengemeinden überlassen, das Wahlverfahren in den vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen. Allerdings müssen innerhalb jeder einzelnen Kirchengemeinde alle Wahlvorgänge einheitlich durchgeführt werden.
2. Ein Wahlverfahren außerhalb des Turnus kommt insbesondere bei Veränderungen von Kirchengemeinden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Betracht.

Zu § 10 Beschlüsse des Presbyteriums

Zu Absatz 1:

1. Bis zum 11. Juni 2011 müssen die Kirchengemeinden alle für das Wahlverfahren erforderlichen Beschlüsse gefasst haben.
2. Alle die Wahl betreffenden Beschlüsse sollen in einer Sitzung gefasst werden. Zur Unterstützung steht ein Formblatt zur Verfügung (siehe Formblatt zu § 10).

Zu Absatz 2:

1. Diese Regelung ist eine Ausnahme zu Artikel 27 Absatz 4 der Kirchenordnung. Sie dient dem Schutz von Minderheiten im Presbyterium.
2. Wenn die qualifizierte Mehrheit in der ersten Sitzung nicht erreicht wird, muss im Rahmen des Terminplanes die Beschlussfassung erneut stattfinden.
3. Wenn im Rahmen des Terminplanes kein Beschluss gefasst werden kann, so ist dies auch dem Kreissynodalvorstand gemäß Absatz 5 zur Kenntnis zu geben. Der Kreissynodalvorstand muss dann im Rahmen seiner Aufsicht gemäß Artikel 114 der Kirchenordnung i. V. m. § 31 tätig werden. Notfalls muss der Kreissynodalvorstand die Wahl verschieben.

Zu Absatz 4:

1. Die Anzahl der Abkündigungen im Wahlverfahren ist deutlich reduziert worden. Gesetzlich vorgesehen sind als Abkündigungen im Gottesdienst nur die Wahlvorschlagsliste (§ 13), der Termin der Gemeindeversammlung (§ 16), die Namen der Gewählten (§ 26) und der Termin der Amtseinführung (§ 27). Im Gottesdienst ist allerdings auf das Wahlvorschlagsverfahren, die Einladung zur Wahl und die Auslegung des Wahlverzeichnisses hinzuweisen.
2. Die Bekanntmachung kann unter anderem durch Aushang, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse erfolgen.

Zu Absatz 5:

Für diese Mitteilung steht ein Formblatt zur Verfügung (siehe Formblatt zu § 10 Absatz 5).

Zu § 11 Wahlvorschlagsverfahren

1. Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt für alle Kirchengemeinden mit einem Gottesdienst am 30. Oktober 2011, in dem die Mitglieder der Kirchengemeinde aufgerufen werden, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Dieser Aufruf sollte im Gottesdienst am 6. November 2011 wiederholt werden.
2. Das Presbyterium kann zum Beispiel die geforderten Informationen über die örtliche Presse, durch Aushang sowie im Gemeindebrief, im Gottesdienst oder durch das Verteilen von Handzetteln, auf die im Gottesdienst hingewiesen wird, weitergeben.

Zu § 12 Wahlvorschläge

Zu Absatz 1:

1. Die Vorschläge können bei jedem Mitglied des Presbyteriums oder beim Gemeindeamt abgegeben werden. Wahlberechtigte können sich selbst vorschlagen.

2. Mündliche Anregungen sind keine Wahlvorschläge im Sinne dieses Gesetzes.
3. Wer Mitglied der Kirchengemeinde ist, richtet sich nach dem Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens, da das Wahlverzeichnis erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgelegt wird.

Zu Absatz 2:

Das Presbyterium kann bis zum 16. November 2011 selber Wahlvorschläge machen.

Zu Absatz 3:

Auch bei der Bildung von Wahlbezirken können die Wahlberechtigten für alle Wahlbezirke Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

Zu Absatz 4:

1. Zur Verpflichtung der Kandidatinnen und Kandidaten siehe § 16.
2. Für die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten siehe Formblatt zu § 12.

Zu § 13**Feststellung der Vorschlagsliste****Zu Absatz 1:**

Die Mitgliedschaft einer oder eines Vorgeschlagenen zur Kirchengemeinde richtet sich nach dem Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens, da das Wahlverzeichnis erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgelegt wird.

Zu Absatz 2:

1. Zur Wählbarkeit siehe Ausführungsbestimmung zu § 2.
2. Rechtsmittel können nur die Mitglieder der Kirchengemeinde einlegen, die nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen worden sind. Kein anderes Mitglied der Kirchengemeinde hat die Möglichkeit Beschwerde einzulegen.

Zu Absatz 5:

Die vorgesehene Abkündigung muss spätestens mit der Einladung zur Wahl erfolgen.

Zu § 14**Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste****Zu Absatz 2:**

1. Der Kreissynodalvorstand entscheidet in eigenem Ermessen, ob und welche Aufsichtsmittel er nach dem Presbyteriumswahlgesetz einsetzt.
2. Kriterien für die Prüfung des Kreissynodalvorstandes, ob die betreffende Kirchengemeinde sich in genügender Weise um eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten bemüht hat, können Folgende sein:
 - Wie viel Aufwand hat das Presbyterium betrieben?
 - Welche Tradition herrscht in der Kirchengemeinde?
 - Wann wurde das letzte Mal „richtig“ gewählt?
 - Wie viele Presbyterinnen und Presbyter wurden durch Ergänzung des Presbyteriums nachberufen?
 - Ist die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter höher als die Mindestzahl?

3. Ein Beispiel für den Abbruch der Wahl und ein neues Wahlverfahren kann sein: Ein Presbyterium hat eine Zahl der Presbyterinnen und Presbyter festgesetzt, die über den Mindestzahlen gemäß § 4 liegt. Sie könnte herabgesetzt werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn auch in den vergangenen Presbyteriumswahlen nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten gefunden wurden.

Zu Absatz 3:

1. Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 24 Absatz 3 (Benachrichtigung der Gewählten), 25 bis 27 (Bekanntgabe, Beschwerderecht sowie Amtseinführung) und 28 Absatz 2 (Verfahren bei Nichterreichen der Presbyterzahlen).
2. Ändert sich im Laufe des Wahlverfahrens eine zunächst ausreichende später in eine nicht ausreichende Vorschlagsliste (z. B. durch Todesfall), gilt Absatz 3 entsprechend.

Zu § 15**Einladung zur Wahl**

1. Wer wahlberechtigt ist, ergibt sich aus § 1.
2. Der Einladung zur Wahl liegen die Eintragungen in das Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens zugrunde.
3. Bei der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl ist auf die Möglichkeit der Briefwahl und deren Besonderheiten hinzuweisen.
4. Die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde müssen persönlich zur Wahl eingeladen werden. Es ist der Kirchengemeinde dabei überlassen, ob sie Wahlbenachrichtigungskarten oder -briefe verschickt. Ein Beiblatt im Gemeindebrief ist nicht ausreichend.

Zu § 16**Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten****Zu Absatz 1:**

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in mindestens einer Gemeindeversammlung vorgestellt werden. Das Presbyterium kann auch mehrere Gemeindeversammlungen ansetzen, die aber innerhalb des Terminplanes stattfinden müssen.
2. Zu den Regelungen der Gemeindeversammlung siehe Artikel 35 der Kirchenordnung.
3. Mit Blick auf die theologische Begründung der Leitungsverantwortung des Presbyteriums ist die Presbyteriumswahl nicht mit einer Wahl für weltliche Gremien vergleichbar. Die Gesamtverantwortung für die konkrete Wahlwerbung liegt beim Presbyterium, d.h., das Presbyterium soll beschlussmäßig feststellen, in welcher Weise Wahlwerbung in der Gemeinde geschehen soll (z.B. Podiumsdiskussionen).

Zu Absatz 2:

Wegen der theologischen Begründung des Presbyteramtes bedürfen Wahlwerbungen, die über die des Presbyteriums hinausgehen, der Zustimmung des Presbyteriums.

Zu Absatz 3:

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind über die Regelungen zur Wahlwerbung zu informieren und aufzuklären. Sie sind auf die Folgen des Verstoßes gegen das Verbot der Eigenwerbung hinzuweisen, siehe auch § 12 Absatz 4

und Anmerkung zu § 31 Absatz 2.

2. Siehe auch Formblatt zu § 16.

Zu § 17 Wahlverzeichnis

Zu Absatz 1:

1. Das Wahlverzeichnis beruht auf den Daten des Gemeindegliederverzeichnisses des Meldewesens.
2. Zum Gleichstellungsvermerk siehe Artikel 84 Absatz 4 der Kirchenordnung.
3. Unter „Anschrift“ ist der Hauptwohnsitz zu verstehen.
4. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnsitzes Mitglieder ihrer Kirchengemeinde, § 4 Gemeindezugehörigkeitsgesetz. Sie sind dem Wahlbezirk ihrer Pfarrstelle zuzuordnen.
5. Das Wahlverzeichnis muss zur Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt werden.
6. Vor Auslegung muss eine Ergänzung oder Korrektur des Wahlverzeichnisses unter folgenden Gesichtspunkten erfolgen:
 - Erreichen der Altersgrenze,
 - Todesfall,
 - Austritt aus der Kirche,
 - Zuzug, Aufgabe des Wohnsitzes oder Wohnungswechsel innerhalb der Kirchengemeinde,
 - Veränderung der Grenzen der Kirchengemeinde oder der Wahlbezirke/Stimmbezirke,
 - Eintragung der Mitglieder der Kirchengemeinde, die spätestens zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 1 erfüllen werden,
 - Konfirmationsjahr,
 - Gleichstellungsvermerk der noch nicht 16-Jährigen.

Zu Absatz 3:

1. Ist ein Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt worden, so gibt es in diesem Wahlbezirk nur ein Wahlverzeichnis.
2. Die Wahlberechtigten dürfen nur in ihrem Stimmbezirk wählen.

Zu Absatz 4:

Hinsichtlich des Missbrauchs wird auf das Formblatt zum Datenschutz verwiesen.

Zu § 18 Auslegung des Wahlverzeichnisses

1. Bei der Auslegung des Wahlverzeichnisses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass vertraulich zu behandelnde Informationen nicht entnommen werden können. Eine Einsichtnahme darf der oder dem Einsichtbegehrenden nur in die sie oder ihn persönlich betreffenden Daten gewährt werden.
2. Absatz 3 beinhaltet die Verpflichtung für die Wahlberechtigten, selbst dafür Sorge zu tragen, ob sie ins Wahlverzeichnis aufgenommen wurden, um ihr Wahlrecht aus-

zuüben.

3. Veränderungen des Wahlverzeichnisses werden von der für die Kirchengemeinde zuständigen Verwaltung in Verantwortung des Presbyteriums durchgeführt.
4. Auf Grund der Länge der Auslegung und des kurzen Zeitraums zwischen der Schließung des Wahlverzeichnisses und dem Wahltag ist keine Berichtigung nach Ablauf der Auslegungsfrist mehr möglich. Es sind auch keine Korrekturen von Amts wegen mehr möglich.
5. Es ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in das Wahlverzeichnis eingetragen sind.

Zu § 19 Briefwahl auf Antrag

1. Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am Dienstag dem 31. Januar 2012 bis 24.00 Uhr eingegangen sein. Die Anträge können bei einem Mitglied des Presbyteriums oder dem Gemeindeamt innerhalb der genannten Frist abgegeben werden. Die Amtsträger sind verpflichtet, die Wahlunterlagen unverzüglich zur Bearbeitung der Kirchengemeinde zuzuleiten. Das Presbyterium hat die Postanschrift der Kirchengemeinde zweifelsfrei mitzuteilen.
2. Der Abschluss des Wahlverfahrens ist die Amtseinführung, § 27 Absatz 6.

Zu § 20 Verfahren bei der Briefwahl

Zu Absatz 1:

Es ist kein amtlicher Wahlumschlag, d.h. kein mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehener Umschlag, mehr erforderlich.

Zu Absatz 2:

Die persönliche Versicherung lautet: „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.“ Siehe Formblatt zu § 20.

Zu Absatz 3:

Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken.

Zu Absatz 4:

1. Die Wahlhandlung beginnt i.d.R. mit einem Gottesdienst, § 22 Absatz 1. Der Wahlvorstand öffnet die Briefwahlschläge vor dem Beginn des Gottesdienstes. Dies kann auch am Samstag ab 16.00 Uhr erfolgen.
2. Der Wahlvorstand vermerkt die erfolgte Briefwahl im Wahlverzeichnis. Ist den Briefwahlunterlagen keine vorgeschriebene Versicherung beigefügt, so bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt. Ist der Wahlumschlag nicht verschlossen, ist die Stimme ungültig.

Zu Absatz 5:

Wenn Wahlberechtigte Briefwahl beantragt haben, aber nicht dazu gekommen sind, die Briefwahl rechtzeitig zu versenden oder abzugeben, können sie nur noch persönlich wählen.

Zu Absatz 6:

Für das Protokoll ist das Formblatt zu § 20 zu verwenden.

Zu Absatz 7:

Zum Ende der Wahlhandlung siehe § 22 Absatz 6.

Zu Absatz 8:

1. Briefwahlumschläge Dritter können nicht mehr im zuständigen Wahllokal am Wahltag abgegeben werden wie bisher. Sie sind als verspätet eingegangen zu werten.
2. Der Abschluss des Wahlverfahrens ist die Amtseinführung, § 27 Absatz 6.

**Zu § 21
Allgemeine Briefwahl**

Zu Absatz 2:

1. Die persönlich zu unterzeichnende Versicherung muss der Wahlbenachrichtigung beigelegt sein.
2. Die Versicherung lautet: „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigelegten verschlossenen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“.

**Zu § 22
Wahlhandlung**

Zu Absatz 1:

1. Die Wahlhandlung kann in Ausnahmefällen auch an dem Samstag vor dem eigentlichen Wahlsonntag durchgeführt werden.
2. Es kann auch schon vor Beginn des Gottesdienstes gewählt werden. Entscheidend ist allein der enge Zusammenhang mit dem Gottesdienst.

Zu Absatz 2:

1. Vor Beginn der Wahlhandlung stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes fest, dass die Wahlurne leer ist.
2. Die unterstützende Person darf gemeinsam mit der oder dem Wahlberechtigten eine Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfestellung erforderlich ist. Die unterstützende Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl anderer erlangt hat.
3. Die Wahlberechtigten und die unterstützende Person sollen sich über ihre Person ausweisen können.
4. Bei der Wahl ist für Sichtschutz (Kabine) zu sorgen.

Zu Absatz 3:

1. Zum Stimmzettel siehe Formblätter zu § 22.
2. Ungültig sind Stimmzettel insbesondere, wenn
 - sie nicht die offiziellen Stimmzettel der Kirchengemeinde sind,
 - sie nur aus einem Teilstück des Stimmzettels bestehen, auch wenn dieses eine Kennzeichnung enthält,
 - sie zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen sind,
 - sie aus einem anderen Wahlbezirk oder einer früheren Wahl herrühren,
 - auf ihnen keine Namen gekennzeichnet sind,
 - auf ihnen ein Fragezeichen angebracht ist,
 - sie auf der Rückseite gekennzeichnet sind,

- sie für Personen abgegeben werden, die nicht auf dem Stimmzettel stehen,
- sie nicht eindeutig erkennen lassen, wer gewählt werden sollte.

3. Ist die Gültigkeit eines Stimmzettels umstritten, so entscheidet der Wahlvorstand.

Zu Absatz 4:

1. Das Verfahren nach Absatz 4 gilt nicht für den Fall der Wahl nur in den Wahlbezirken nach § 6 Absatz 2.
2. In Wahlbezirken, in denen ausnahmsweise bezirksweise gewählt wird, können für die einzelnen Wahlbezirke verschiedenfarbige Stimmzettel verwendet werden, um die Auszählung der Stimmen zu erleichtern.

**Zu § 23
Auszählen der Stimmen**

Zu Absatz 2:

„Öffentlich“ bedeutet die Möglichkeit der Anwesenheit Dritter bei der Auszählung.

Zu Absatz 4:

Die Niederschrift erfolgt mit Hilfe des Formblattes zu § 23.

**Zu § 24
Feststellung des Wahlergebnisses**

Zu Absatz 2:

1. Werden Eheleute oder Mitglieder der Kirchengemeinde der in Artikel 45 Absatz 1 der Kirchenordnung genannten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade gleichzeitig gewählt, so tritt in das Presbyterium ein, wer die höhere Stimmenzahl erhalten hat.
2. Trifft in den Fällen des Artikels 45 Abs. 1 der Kirchenordnung die Wahl einer Presbyterin oder eines Presbyters mit der Wahl einer oder eines beruflich Mitarbeitenden in das Presbyterium zusammen, so entscheidet das Los.

Zu Absatz 3:

1. Die Erklärung kann die gewählte Person ausnahmsweise bei einem Mitglied des Presbyteriums auch telefonisch abgeben. Darüber ist ein Vermerk zu erstellen. Die telefonische Annahmeerklärung ersetzt nicht die schriftliche.
2. Die Annahmeerklärung kann per Fax abgegeben werden.
3. Wenn eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahmeerklärung nicht innerhalb der Frist abgibt, so gilt dies als Ablehnung der Annahme.

Zu Absatz 4:

1. Die Regelung gilt auch im Falle des Todes oder Wegzuges einer gewählten Person.
2. Besteht die Möglichkeit des Nachrückens nicht, so ist entsprechend § 28 Absatz 2 eine Ergänzung durch das Presbyterium durchzuführen.

**Zu § 25
Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Zu Absatz 1:

1. Das Wahlergebnis umfasst die Namen der Gewählten und Nicht-Gewählten sowie die Abstimmungsergebnisse.

2. Die Bekanntmachung kann durch Aushang oder in der örtlichen Presse erfolgen, siehe auch § 10.
3. Mit der Bekanntmachung wird die Beschwerdefrist in Gang gesetzt.

Zu Absatz 2:

1. Zum Verfahren der Beschwerde siehe § 32.
2. Durch die Beschwerde ist die Möglichkeit gegeben, die Wahl von Presbyterinnen oder Presbytern auch aus Gründen, die sich aus den Artikeln 44 bis 48 der Kirchenordnung ergeben, anzufechten.
3. Gegenstand der Anfechtung einer Wahl kann nicht sein:
 - Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses,
 - Zurückweisung eines Wahlvorschlages.
4. Wird der Beschwerde stattgegeben, hat der Kreissynodalvorstand oder der nach § 31 Absatz 1 gebildete Ausschuss den Teil des Wahlverfahrens zu bestimmen, der zu wiederholen ist. In der Regel ist das Wahlverfahren von dem Teil an zu wiederholen, in dem der Fehler unterlaufen ist. Der Kreissynodalvorstand stellt in diesem Fall den Terminplan auf.

Zu § 26
Bekanntgabe der Namen der Gewählten
im Gottesdienst

In dem Gottesdienst sollen zum Schutz der Nicht-Gewählten oder nur mit wenigen Stimmen Gewählten nur die Namen der Gewählten ohne erreichte Stimmzahlen abgekündigt werden.

Zu § 27
Amtseinführung

Zu Absatz 1:

1. Die Amtseinführung wird nur einmal im Gottesdienst abgekündigt, nicht wie bisher zweimal.
2. Ist über eine Beschwerde noch nicht entschieden worden, können nur die davon nicht betroffenen Mitglieder eingeführt werden. Diese Zeitverschiebung ist beim Terminplan mit berücksichtigt worden.
3. Die gewählten Presbyterinnen und Presbyter sollen an einem Tag gemeinsam und nicht nach Wahlbezirken getrennt eingeführt werden.

Zu Absatz 3:

Siehe Formblatt zu § 27.

Zu Absatz 4:

Die Amtszeit des alten Presbyteriums endet mit der Einführung des neuen. Der Einführungstag der Mehrzahl der Presbyterinnen und Presbyter ist das Ende und der Beginn der Amtszeit des Presbyteriums.

Zu § 28
Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

Zu Absatz 1:

Die Berufenen sollen aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitgliedes kommen.

Zu Absatz 2:

1. Mit dem Abschluss des Wahlverfahrens ist das Wahlverfahren der Kirchengemeinde, nicht des Bezirkes gemeint.

2. Siehe im Übrigen § 14.

Zu Absatz 3:

Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 12 Absätze 2 und 4 (Wahlvorschläge), 24 Absatz 3 (Benachrichtigung der Nachberufenen), 25 und 26 (Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachberufung) sowie 27 Absätze 1 bis 3 (Einführung).

Zu § 29
Wahl durch das Presbyterium
(Kooptationsverfahren)

Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 6 (Wahlbezirke), 7 (Stimmbezirke), 8 (Wahlvorstand), 15 (Einladung zur Wahl), 17, 18 (Wahlverzeichnis), 19 bis 21 (Briefwahl), 22 bis 24 Absatz 2 (Wahlen).

Zu § 30
Wechsel des Wahlverfahrens

Zu Absatz 1:

1. Das Presbyterium muss in der Abkündigung zur Gemeindeversammlung gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Kirchenordnung besonders auf den Wechsel des Wahlverfahrens hinweisen.
2. Der Wechsel des Wahlverfahrens muss vor Beginn des jeweiligen turnusmäßigen Wahlverfahrens abgeschlossen sein.

Zu Absatz 2:

Stimmberechtigt sind die Kirchengemeindemitglieder, die zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung in das Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens eingetragen sind und die Kriterien des § 1 erfüllen.

Zu Absatz 4:

1. Das Presbyterium hat die Verantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde und das Wahlverfahren. Der Kreissynodalvorstand muss nur im Rahmen der Aufsicht bei Schwierigkeiten in der Kirchengemeinde handeln.
2. Wenn das Presbyterium einen von den Kirchengemeindemitgliedern geforderten Wechsel des Wahlverfahrens verhindert, hat der Kreissynodalvorstand ggf. die Möglichkeit die Auflösung nach Artikel 38 der Kirchenordnung zu prüfen.

Zu § 31
Rechte des Kreissynodalvorstandes

Zu Absatz 1:

Diese Regelung ermöglicht es dem Kreissynodalvorstand flexibel auf die verschiedenen Anforderungen im Rahmen der Aufsicht bezüglich der Presbyteriumswahlen zu reagieren.

Zu Absatz 2:

Der Kreissynodalvorstand kann u.a. Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Wahlvorschlag streichen, das Wahlverfahren abbrechen, verschieben oder das Wahlergebnis für ungültig erklären.

Zu Absatz 3:

Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des Ausschusses nach Absatz 1 ist der Klageweg nicht gegeben, § 20 VwGG.

Zu § 32 Beschwerde

Zustellung durch die Post kann mit Zustellungsurkunde, mittels Einschreiben durch Übergabe oder mit Rückschein erfolgen. Siehe auch § 55 VVZG-EKD.

Zu Absatz 1:

Die Zustellung der Entscheidung des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstandes wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch zwei Mitarbeitende der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises ausgeführt. Die

Zu Absatz 4:

Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des Ausschusses nach Absatz 1 ist der Klageweg nicht gegeben, § 20 VwGG.

Terminplan zur Presbyteriumswahl 2012

Die Kirchenleitung hat am 11. März 2011 gem. § 9 des Presbyteriumswahlgesetzes vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164) den nachstehenden Terminplan beschlossen:

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2012	Vorschrift
bis 11.06.2011	Beschlüsse vor Beginn des Wahlverfahrens: <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter 2. Festsetzung der Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden 3. Bildung von Wahlbezirken 4. Bildung von Stimmbezirken 5. Berufung des Wahlvorstandes 6. Festlegung des Wahlortes und der Wahlzeit 7. Festlegung des Ortes der Bekanntmachungen 8. Wahlvorschlagsverfahren 9. Festlegung des Termins zur Prüfung der Wahlvorschläge, ggf. Feststellung der Vorschlagsliste 10. Festlegung des Verfahrens zur Wahlbenachrichtigung 11. Präsentation der Kandidatinnen und Kandidaten 12. Auslegung des Wahlverzeichnisses 13. Allgemeine Briefwahl 14. Feststellung des Wahlergebnisses 15. Bekanntgabe des Wahlergebnisses 16. Einführung der Gewählten 	§ 5 PWG § 3 Abs. 1 MWG § 6 Abs. 1 PWG § 7 PWG § 8 PWG § 10 Abs. 3 PWG § 10 Abs. 4 PWG § 11 PWG § 13 PWG § 15 Abs. 1 PWG § 16 Abs. 1 PWG § 18 PWG § 21 PWG § 24 PWG § 25 PWG § 27 PWG

Sommerferien zwischen 24.06.2011 (Saarland) und 06.09.2011 (Nordrhein-Westfalen)

Herbstferien zwischen 04.10.2011 (Rheinland-Pfalz, Saarland) und 05.11.2011 (Nordrhein-Westfalen)

30.10.2011	Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Aufruf der Mitglieder der Kirchengemeinde, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen – im Gottesdienst und – durch sonstige Bekanntmachung für 10 Werktage bis 11.11.2011	§ 11 Abs. 1 PWG
06.11.2011	Aufruf im Gottesdienst zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten	§ 11 Abs. 1 PWG
11.11.2011	Ende der Vorschlagsfrist	§ 11 Abs. 1 PWG
bis 16.11.2011	Prüfung der Wahlvorschläge durch das Presbyterium, ggf. Zurückweisung eines Wahlvorschlages	§ 13 PWG
25.11.2011	Benachrichtigung der oder des vorschlagenden und vorgeschlagenen Mitgliedes der Kirchengemeinde und des Kreissynodalvorstandes und Beschwerde beim Kreissynodalvorstand	§§ 13 Abs. 2, 32 PWG
ab 26.11.2011	Entscheidung des Kreissynodalvorstandes	§ 32 PWG
bis Anf. Dez. 2011	Beschlussmäßige Feststellung der Vorschlagsliste durch Presbyterium	§ 13 Abs. 3 PWG

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2012	Vorschrift
Bei nichtausreichender Vorschlagsliste		
bis 16.11.2011	Bericht des Presbyteriums an den Kreissynodalvorstand	§ 14 Abs. 1 PWG
ab 17.11.2011 bis Ende Nov. 2011	Entscheidung des Kreissynodalvorstandes, ob die Wahl verschoben wird oder die Vorgeschlagenen als gewählt gelten sollen.	§ 14 Abs. 2 und 3 PWG

Weihnachtsferien zwischen 21.12.2011 (Hessen) und 06.01.2012 (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen)

ca. 8 bis 6 Wochen vor der Wahl (spätestens bis zum 31.12.2011)	Erstellen der Wahlbenachrichtigungen	§ 15 PWG
08.01.2012	Auslegung des Wahlverzeichnisses für die Dauer von 3 Wochen	§ 18 PWG
spätestens bis 15.01.2012	Zugang der Wahlbenachrichtigungen	
22.01.2012	Letzter Termin für eine Gemeindeversammlung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten Hinweis: Zweimalige Kanzelabkündigung	§ 16 Abs. 1 PWG, Artikel 35 KO
29.01.2012	Schließung des Wahlverzeichnisses	§ 18 PWG
31.01.2012, 24.00 Uhr	Ende der Antragsfrist für die Briefwahl	§ 19 Abs. 3 PWG
bis 04.02.2012 16.00 Uhr	Eingang der Briefwahlumschläge	§ 20 Abs. 1 PWG
04.02.2012 ab 16.00 Uhr	Vorprüfung der Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand	§ 20 Abs. 4 PWG
05.02.2012	Wahlsonntag	§ 22 PWG
bis 06.02.2012	Feststellung des Wahlergebnisses und unverzüglich schriftliche Benachrichtigung an die Gewählten	§ 24 Abs. 1 und 3 PWG
bis 10.02.2012	Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl	§ 24 Abs. 3 letzter Satz PWG
12.02.2012	Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst	§ 26 PWG
13.02.2012	Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke aller Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung	§ 25 PWG
16.02.2012, 24.00 Uhr	Ende der Beschwerdefrist	§§ 25 Abs. 2 und 3, 32 PWG
bis 24.02.2012	Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des von ihm gebildeten Ausschusses über die Beschwerde	§§ 31 und 32 PWG
26.02.2012	Abkündigung für die Amtseinführung am 04.03.2012 der gewählten und der als gewählt erklärten Presbyteriumsmitglieder	§ 27 PWG
04.03.2012	frühester Einführungstermin	
	Abkündigung für die Amtseinführung am 11.03.2012 der gewählten und der als gewählt erklärten Presbyteriumsmitglieder	
11.03.2012	spätester Einführungstermin	

Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2012

Für die Presbyteriumswahl 2012 wird wieder ein Sonderdruck erstellt, der alle rechtlichen Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Wahl wichtig sind, die Ausführungsbestimmungen sowie Formulare und den Terminplan enthält.

Das Heft kann im Online-Shop zur Wahl: www.presbyteriumswahlen2012.de kostenlos bestellt werden.

Für weitere Informationen steht das Dezernat V.1 im Landeskirchenamt zur Verfügung.

Ordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (C-Ausbildungsordnung – C-ABO)

Vom 10. März 2011

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 67 Absatz 1 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 folgende Ausbildungsordnung für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (C-Ausbildungsordnung) erlassen.

Abschnitt I

§ 1

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die fachliche Befähigung, den Dienst als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie deren Einrichtungen auszuüben.

(2) Entsprechend der Vielfalt des kirchenmusikalischen Dienstes gehören dazu Kenntnisse und Fertigkeiten in einer oder mehreren Fachrichtungen, und zwar Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung oder Populärmusik.

(3) Die Ausbildung wird mit der Prüfung auf Grund der C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 2009 in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen.

Abschnitt II

Ausbildungsträger

§ 2

Ausbildungseinrichtungen

(1) Die Ausbildung wird in regionalen Lehrgängen (C-Kurse) der Kirchenkreise durchgeführt. Sie dauert in der Regel zweieinhalb Jahre. Die Kosten tragen die Kirchenkreise und die Auszubildenden gemeinsam. Über die Aufteilung der Kosten entscheiden die Kirchenkreise.

(2) Die Landeskirche trägt die Ausbildung durch eigene C-Seminare, C-Intensivkurse sowie fachrichtungsbezogene C-Workshops mit. Sie fördert darüber hinaus die Ausbildungsangebote des Chorverbandes in der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Verbandes für christliche Populärmusik in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Wird ein C-Kurs von mehreren Kirchenkreisen gemeinsam durchgeführt, ist die Zusammenarbeit durch Satzung oder Vereinbarung zu regeln.

§ 3

Aufsicht

(1) Die Einrichtung eines C-Kurses und die Bestellung der Ausbildungsleitung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Dem Antrag ist ein Beschluss des Kreissynodalvorstandes beizufügen. Der Antrag soll Angaben über die vorgesehenen Fachrichtungen, die Lehrkräfte, das Stundenkontingent des Einzel- und Gruppenunterrichtes und einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.

(2) Die Fachaufsicht über die Ausbildung obliegt der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 4

Ausbildungsleitung und Lehrkräfte

(1) Die Ausbildungseinrichtung bestimmt die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleitung kann nur einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker mit der A- oder B-Urkunde, nach Möglichkeit der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor übertragen werden. Die Ausbildungseinrichtung soll die Aufgaben der Ausbildungsleitung arbeitsvertraglich regeln.

(2) Der Ausbildungsleitung obliegt die Auswahl der Lehrkräfte. Die Ausbildungseinrichtung schließt mit den Lehrkräften Honorarverträge ab. Das Honorar wird auf der Basis von Jahreswochenstunden für das jeweilige Unterrichtsfach bemessen und monatlich abgegolten.

Abschnitt III

Zulassungsverfahren zum C-Kurs

§ 5

Ausschreibung der Kurse

Der Beginn und die voraussichtliche Dauer eines C-Kurses soll unter Angabe der Anmeldefrist sowie der auf die Auszubildenden entfallenden monatlichen Kosten in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Entsprechendes gilt für C-Seminare, C-Intensivkurse und fachrichtungsbezogene C-Workshops der Landeskirche und die übrigen Ausbildungsangebote.

§ 6

Zulassung

(1) Zur Ausbildung in einem C-Kurs können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- a) der evangelischen Kirche angehören,
- b) zu Kursbeginn das 14. Lebensjahr vollendet und
- c) die Aufnahmeprüfung bestanden haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist an die Ausbildungsleitung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Angaben über die musikalische Vorbildung,
- b) ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Ausbildungsleitung. In begründeten Fällen kann von den Erfordernissen von Absatz 1 Buchstabe a) und b) abgesehen werden.

§ 7

Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung sind grundsätzliche musikalische Grundkenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, die für eine kirchenmusikalische Ausbildung notwendig sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Musiklehre: Grundbegriffe,
- b) Gehörbildung: Erfassen von Intervallen und leichten Tonfolgen,
- c) Singen: Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes nach eigener Wahl,
- d) Instrumentalspiel auf mindestens einem Instrument der jeweiligen Fachrichtung: Vortrag eines leichten Stückes nach eigener Wahl.

- (2) Über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung entscheidet die Ausbildungsleitung oder eine Kommission aus den Lehrkräften.
- (3) Für die Aufnahmeprüfung werden keine Gebühren erhoben.

§ 8

Ausbildungsvertrag

- (1) Die Ausbildungseinrichtung schließt mit den Auszubildenden unter Bezugnahme auf die Bestimmungen dieser Ordnung einen Ausbildungsvertrag ab. Dieser regelt den Kursbeginn, die Kursdauer, die Fachrichtung und die Höhe der monatlichen Gebühren.
- (2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Kurses. Er kann durch die Ausbildungseinrichtung zum Ende der Probezeit und bei Nichtbestehen der Zwischenprüfung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde bei der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor eingelegt werden, die oder der endgültig entscheidet.
- (3) Der Vertrag kann von den Auszubildenden jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Beide Vertragspartner können aus einem schwerwiegenden Grund fristlos kündigen.
- (4) Sind Auszubildende in Folge von Krankheit am Unterrichtsbesuch gehindert, gilt der Vertrag ab der fünften Woche für die Zeit der Erkrankung als unterbrochen. Die Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen. Die Wiederaufnahme der Ausbildung bedarf der Zustimmung der Ausbildungsleitung. Wird sie versagt, gilt der Vertrag mit dem in Satz 1 genannten Termin als beendet.

§ 9

Kostenregelung

- (1) Die festgesetzten Kursgebühren für die Auszubildenden werden monatlich im Voraus fällig.
- (2) Fällt der nach dem Unterrichtsplan vorgesehene Unterricht aus Gründen, die die Ausbildungseinrichtung zu vertreten hat, für länger als einen Monat aus, werden die Kursgebühren anteilig erstattet.
- (3) Wird der Einzelunterricht von Lehrkräften erteilt, die nicht bei der Ausbildungseinrichtung tätig sind, so sind deren Unterrichtskosten von den Auszubildenden voll zu tragen. Die Kursgebühren vermindern sich anteilig um den von der Ausbildungseinrichtung festgesetzten Honorarsatz der Lehrkräfte.
- (4) Die Kosten für den Unterricht in den landeskirchlichen C-Seminaren, C-Intensivkursen und fachrichtungsbezogenen C-Workshops trägt die Landeskirche. Von den Auszubildenden wird für die Unterbringung und Verpflegung ein Tagungsbeitrag auf der Grundlage der landeskirchlichen Richtlinien erhoben.
- (5) Die Kosten der Lehr- und Lernmittel sowie eventuelle Fahrtkosten sind von den Auszubildenden zu tragen.

Abschnitt IV Kursbetrieb

§ 10

Unterrichtsrahmen

- (1) Die Ausbildung im C-Kurs umfasst Einzel- und Gruppenunterricht in den Fächern der jeweiligen Fachrichtung gemäß der geltenden C-Prüfungsordnung. Die Landeskirche trägt

die Ausbildung in ihren C-Seminaren durch Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern gemäß § 11 Absatz 2 Buchstabe g) sowie durch ein Repetitorium (C-Intensivkurs) in praktischen und musiktheoretischen Fächern mit.

(2) Die Prüfungsfächer in den Fachrichtungen Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung und Popularmusik, die innerhalb des C-Kurses nicht unterrichtet werden können, werden teilweise durch die Landeskirche in fachrichtungsbezogenen C-Workshops oder in den Ausbildungsangeboten der in § 2 Absatz 2 genannten Verbände unterrichtet.

(3) Die Auszubildenden sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht des C-Kurses sowie an dem vierteiligen C-Seminar, einem C-Intensivkurs und an den fachrichtungsbezogenen C-Workshops teilzunehmen.

(4) Zur Ausbildung in den Fachrichtungen „Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung und Popularmusik“ gehört die Erfahrung der Auszubildenden als Mitglied eines Chores.

(5) Einzelunterricht wird durch die Lehrkräfte des C-Kurses erteilt. Er kann auf Wunsch der Auszubildenden auch bei einer Person ihrer Wahl genommen werden, wenn deren Qualifikation ausreichend nachgewiesen ist und keine übergeordneten Gesichtspunkte des Kursbetriebes dem entgegenstehen.

§ 11

Dauer und Umfang des Unterrichts

(1) Der Unterricht umfasst in den C-Kursen in der Regel 40 Wochen im Unterrichtsjahr und insgesamt mindestens 100 Unterrichtswochen. Die unterrichtsfreie Zeit richtet sich in der Regel nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in den jeweiligen Bundesländern.

(2) Der Unterricht gliedert sich in Einzel- und Gruppenunterricht (EU und GU). Er dauert in der Regel in

- | | | |
|--|-------------|------------|
| a) der Fachrichtung Orgel: | wöchentlich | insgesamt |
| 1. Orgelliteraturspiel (EU) | 45 Minuten | 75 Stunden |
| 2. Gottesdienstliches Orgelspiel (EU) | 45 Minuten | 75 Stunden |
| 3. Klavierspiel (EU) | 30 Minuten | 50 Stunden |
| b) der Fachrichtung Chorleitung: | | |
| 1. Chorleitung (GU) | 45 Minuten | 75 Stunden |
| 2. Singen und Sprechen (EU) | 30 Minuten | 50 Stunden |
| 3. Chorpraktisches Klavierspiel (EU) | 15 Minuten | 25 Stunden |
| 4. Theoretische Grundlagen der Chorarbeit (GU) | 10 Minuten | 17 Stunden |
| c) der Fachrichtung Kinderchorleitung: | | |
| 1. Chorleitung (GU) | 20 Minuten | 33 Stunden |
| 2. Kinderchorleitung/Hospitationsstunden (GU) | 25 Minuten | 42 Stunden |
| 3. Singen und Sprechen (EU) | 30 Minuten | 50 Stunden |
| 4. Chorpraktisches Musizieren (EU) | 15 Minuten | 25 Stunden |
| 5. Theoretische Grundlagen der musikalischen Arbeit mit Kindern (GU) | 10 Minuten | 17 Stunden |
| d) der Fachrichtung Posaunenchorleitung: | | |
| 1. Posaunenchorleitung (GU) | 45 Minuten | 75 Stunden |

2. Instrumentalspiel (EU)	45 Minuten	75 Stunden
3. Instrumentenkunde (GU)	15 Minuten	25 Stunden
4. Theoretische Grundlagen der Posaunenchorleitung (GU)	10 Minuten	17 Stunden
e) der Fachrichtung Popularmusik:		
1. Chorleitung (GU)	20 Minuten	33 Stunden
2. Chorleitung/ Hospitationsstunden (GU)	25 Minuten	42 Stunden
3. Literaturspiel Hauptinstrument (EU)	45 Minuten	75 Stunden
4. Improvisation und Gemeindebegleitung	45 Minuten	75 Stunden
5. Singen und Sprechen (EU)	30 Minuten	50 Stunden
6. Theoretische Grundlagen der Popularmusik (GU)	10 Minuten	17 Stunden
7. Chorpraktisches Instrumentalspiel (EU)	15 Minuten	25 Stunden

und für alle Fachrichtungen in

f) den musiktheoretischen Fächern (GU):		
1. Tonsatz	30 Minuten	50 Stunden
2. Gehörbildung	30 Minuten	50 Stunden
3. den wissenschaftlichen Fächern (GU innerhalb der C-Seminare):		
4. Liturgik und Theologische Grundlagen		30 Stunden
5. Hymnologie		30 Stunden
6. Kirchenmusikgeschichte		30 Stunden
7. Orgelkunde (nur für Fachrichtung Orgel)		25 Stunden

(3) Die Ausbildungseinrichtung stellt im Rahmen der Zeitangaben gemäß Absatz 1 und 2 die Stundenpläne auf und regelt die Unterrichtsnachweise.

(4) Ist erkennbar, dass der Leistungsstand in einzelnen Fächern bereits soweit fortgeschritten ist, dass die Prüfungsanforderungen mühelos erreicht werden können, kann der Unterricht entsprechend reduziert werden. Für Fächer, die nach den Bestimmungen der C-Prüfungsordnung erlassen worden sind, entfällt der Unterricht. § 9 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Chorleitungspraktikum

(1) Wenn auf Grund einer zu geringen Teilnehmerzahl in den C-Kursen eine praktische Ausbildung im Fach Chorleitung in den Fachrichtungen Chorleitung, Posaunenchorleitung und Popularmusik nicht möglich ist, ist sie ab dem zweiten Unterrichtsjahr durch ein Praktikum von mindestens zwölf Monaten zu ergänzen. Der Praktikumschor muss von einer von der Ausbildungsleitung fachlich anerkannten Person geleitet werden. § 11 Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Die Chorleiterinnen und Chorleiter der Praktikumschöre sind Lehrkräfte gemäß § 4. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Auszubildenden regelmäßig an den Proben und Aufführungen des Chores teilnehmen und ihrem Leistungsstand entsprechend umfassend in die chorleiterischen Tätigkeiten eingebunden werden.

(3) Die Auszubildenden führen einen fortlaufenden Tätigkeitsbericht über Inhalt und Umfang des Praktikums. Der Bericht ist von den Lehrkräften gegenzuzeichnen.

§ 13

Probezeit, Zwischenprüfung

(1) Die ersten sechs Monate der Ausbildung gelten als Probezeit. Sie kann einmalig um drei Monate verlängert werden. Während der Probezeit soll festgestellt werden, ob das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

(2) In der Mitte der Ausbildungszeit haben die Auszubildenden in allen Fächern ihrer Fachrichtung eine Zwischenprüfung abzulegen. Von dem Ergebnis kann abhängig gemacht werden, ob und in welcher Weise die Ausbildung fortgesetzt oder beendet werden soll.

(3) Die Fachaufsicht ist an der Zwischenprüfung zu beteiligen.

§ 14

Organisation

(1) Der Ausbildungsleitung obliegt die Organisation der C-Kurse. Hierzu gehören neben den in dieser Ordnung bereits beschriebenen Aufgaben:

- a) Durchführung der Aufnahmeprüfung und Zwischenprüfung,
- b) Beratung der Lehrkräfte,
- c) Leitung der Dozentenkonferenzen,
- d) Anmeldung der Auszubildenden zu den landeskirchlichen C-Seminaren, C-Intensivkursen und fachrichtungsbezogenen C-Workshops,
- e) Verfassen der Voten für die Zulassung zur C-Prüfung und Begleitung der Auszubildenden im Prüfungsverfahren,
- f) Kontakt zur landeskirchlichen Fachaufsicht sowie zum Prüfungsausschuss,
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Ausbildungsleitung ist Beauftragter des Prüfungsausschusses gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 der C-Prüfungsordnung.

Abschnitt V

Schlussbestimmung

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung

Vom 11. März 2011

993635
Az. 71-31-0

Düsseldorf, 11. März 2011

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 11. März 2011 beschlossen, die Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung

vom 27. November 2009 bezüglich der Honorare der Sachverständigen und der Gebühren in der Glockenberatung zu ändern.

Die geänderte „Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenbeatung“ wird nachfolgend bekannt gegeben.

Das Landeskirchenamt

Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung

Vom 11. März 2011

Auf Grund von § 53 VwO/§ 63 KF-VO und der Neustrukturierung der landeskirchlichen Orgel- und Glockenberatung sowie der Beschäftigung von externen, vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen, Sachverständigen werden folgende Honorare und Gebühren festgelegt:

I. Orgelbereich

Für die Fachberatung auf dem Gebiet des Orgelwesens sind folgende Honorare und Gebühren zu entrichten:

1. Honorarordnung:

Beratung durch Wahrnehmung eines Ortstermins einschließlich der Ausfertigung eines Gutachtens über die vorhandene Orgel sowie Reisen zu Orgelbauunternehmen, die für die Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind bzw. werden:

30,00 Euro pro Arbeitsstunde (drei Standardtermine à max. 10 Stunden einschließlich Reisezeit). Auslagen, wie Telefon- und Portokosten, sind hierin enthalten.

Diese Leistungen sind für die Kirchengemeinden kostenfrei und werden durch das Landeskirchenamt getragen.

2. Gebührenordnung:

2.1 Ist über die unter I. Nr. 1. angegebenen Leistungen hinaus eine weitergehende fachliche Beratung von der jeweiligen Kirchengemeinde gewünscht, so sind die dann anfallenden Stundensätze von der Kirchengemeinde zu tragen (z.B. Fotodokumentationen und Ausschreibungen).

2.2 Für die Abnahme einer Orgel einschließlich der Anfertigung eines Abnahmeberichtes ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach Größe des Orgelwerks bemisst und aus einem Grundbetrag von 75,00 Euro sowie einem Zuschlag von 5,00 Euro für jedes Register (klingende Stimme) besteht.

2.3 Bei Wiederholungsprüfungen – notwendig wegen festgestellter Mängel – ist die Hälfte der Gebühren nach I. Nr. 2.2 zu entrichten.

II. Glockenbereich

Für die Fachberatung auf dem Gebiet des Glockenwesens sind folgende Honorare und Gebühren zu entrichten:

1. Honorarordnung:

Beratung durch Wahrnehmung eines Ortstermins einschließlich der Ausfertigung eines Gutachtens über die

vorhandene Situation: 30,00 Euro pro Arbeitsstunde (drei Standardtermine à max. 10 Stunden einschließlich Reisezeit). Auslagen, wie Telefon- und Portokosten, sind hierin enthalten.

Diese Leistungen sind für die Kirchengemeinden kostenfrei und werden durch das Landeskirchenamt getragen.

2. Gebührenordnung:

2.1 Ist über die unter II. Nr. 1. angegebenen Leistungen hinaus eine weitergehende fachliche Beratung von der jeweiligen Kirchengemeinde gewünscht, so sind die dann anfallenden Stundensätze von der Kirchengemeinde zu tragen.

Für die Aufnahme von Tonanalysen vorhandener Glocken durch einen Sachverständigen beträgt die Kostenpauschale 70,00 Euro.

2.2 Für die in der Glockengießerei vorzunehmende Prüfung einer neuen, umgegossenen oder instandgesetzten Glocke und die Ausfertigung des Abnahmegutachtens ist eine Gebühr von 70,00 Euro je Glocke zu entrichten.

2.3 Für die nach Aufhängung der Glocken vorzunehmende Prüfung des Geläuts einschließlich der Läuteanlage ist die Hälfte der Gebühren nach II. Nr. 2.2 zu entrichten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Das Landeskirchenamt zahlt die sich aus Abschnitt I. und II. ergebenden Honorare und Gebühren an die beauftragten Sachverständigen.

Das Landeskirchenamt erstellt für die unter Abschnitt I. 2. und II. 2. anfallenden Gebühren einen Gebührenbescheid an die jeweilige Kirchengemeinde. Die Gebühren sind an die Landeskirchenkasse zu zahlen.

2. Für Leistungen, die über den normalen Beratungsumfang hinausgehen, z. B. für Orgel- und Glockenbauvorhaben von besonderer Bedeutung und Größe, können auf Antrag des Sachverständigen vor Beginn der Tätigkeit für den Einzelfall abweichende Gebührensätze vom Landeskirchenamt festgesetzt werden.

3. Zieht ein Presbyterium im Einzelfall zu seiner Beratung besondere Fachleute heran, so geschieht dies auf Kosten der Kirchengemeinde.

4. In allen Fällen melden die Kirchengemeinden gem. § 47 Abs. 2 und 3 VwO/§ 48 Abs. 2 und 3 KF-VO die auf dem Gebiet des Orgel- und Glockenwesens erforderlichen Fachberatungen und Abnahmen bei der Landeskirchlichen Orgel- und Glockenberatung des Landeskirchenamtes rechtzeitig an.

IV. Inkrafttreten

Diese Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung vom 27. November 2009“ außer Kraft.

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 2009/2010**

996014
Az. 15-22-1

Düsseldorf, 25. März 2011

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 vom 15. Februar 2011 (MBl. NRW. 2011, S. 82) die neu festgesetzten Kostensätze gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	10,95
Fernheizung	12,66

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Namensänderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Bornheim**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bornheim, Kirchenkreis Bonn, wird in die „Evangelische Kirchengemeinde Vorgebirge“ umbenannt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Broich-Saarn**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Broich und die Evangelische Kirchengemeinde Saarn werden zum 1. August 2011 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Broich und der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn verläuft wie folgt:

Im Norden von der Styruer Brücke die Ruhr flussaufwärts entlang über Haus Kron hinaus, von dort halbe Strecke bis Staader Loch, hier in westlicher Richtung abknickend, in gerader Linie über den Weg hinter dem Parkplatz am Haus Kron zum Ruhrauenweg, auf diesem in südlicher Richtung abknickend, in Höhe Staader Loch, vor Mintarder Reitanlage in westlicher Richtung abknickend zum Rand des Naturschutzgebietes Auberg, in südlicher Richtung abknickend bis zur Brücke der Autobahn (A 52), dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zum Haubach, diesem westlich folgend bis zur Kreuzung mit der Straße An der Lohe, dieser und Heiden-doren (beide ausschließend) folgend bis zur Kölner Straße, dieser (beidseitig) in südlicher Richtung folgend bis zur Mühlenbergsheide, hier in westlicher Richtung abknickend, der Mühlenbergsheide (beidseitig – Nr. 23 ausschließend) folgend bis zur Straße Weidmannsheil, dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Rottbach, diesem abwärts folgend bis zum Nachbarsweg, diesem folgend bis zur Stadtgrenze mit Duisburg, hier in nördlicher Richtung über den Entenfang zur Großenbaumer Straße, dort in nordöstlicher Richtung abknickend der Großenbaumer Straße folgend, in nördlicher Richtung abknickend in den Schoppenort – Broicher Waldweg, Uhlenhorstweg querend, weiter dem Broicher Waldweg folgend bis zur Einmündung Böllertshöfe/Broicher Waldweg (einschließlich Nummer 61), von hier weiter hinter den Grundstücken dem Broicher Waldweg (ausschließend) folgend bis zur Ecke Saarer Straße, in diese östlich abknickend und auf Höhe von Haus Nummer 257 in nördlicher Richtung abknickend in gerade Linie zwischen den Blöcken mit den Hausnummern 49 bis 51 (ausschließend) und Hausnummern 41 bis 47 nordöstlich in gerader Linie zur Einmündung der Maxstraße in die Kirchstraße, diese ausschließend, östlich folgend zur Einmündung Ulmenallee, in diese nördlich einbiegend bis zur Salierstraße (beidseitig), ab hier mittig weiter nördlich folgend, zwischen den Häusern 25 und 23a ausschließend nach Osten abknickend und zwischen den Häusern 34 und 32 (ausschließend) auf die Hermannstraße treffend, dieser mittig in nördlicher Richtung folgend, zwischen den Häusern 21 und 19 (ausschließend) zwischen den Grundstücken Markomannenstraße (einschließend) und Michaelstraße (ausschließend) zur Bülowstraße, in diese nach Osten einbiegend, zwischen den Häusern 142 und 144 nach Norden abknickend, entlang der Mentzstraße (beidseitig) zur Duisburger Straße, zwischen den Häusern Duisburger Straße 175 und Liebigstraße 1 nach Westen abknickend der Duisburger Straße (Nummer 140 einschließend) bis zur Eisenbahnunterquerung, der ehemaligen Eisenbahntrasse in nordöstlicher Richtung folgend die Weseler Straße querend im Bereich der Einmündung des Steineshoffweges in die Bergstraße in gerader Linie auf den Broicher Damm, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Ruhr.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn gehört zum Kirchenkreis An der Ruhr.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn hat vier Pfarrstellen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Broich wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Völklingen-Warndt

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Karlsbrunn, die Evangelische Kirchengemeinde Ludweiler-Warndt und die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Völklingen werden zum 1. Juni 2011 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Völklingen-Warndt neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Völklingen-Warndt ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn, der Evangelischen Kirchengemeinde Ludweiler-Warndt und der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Völklingen.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Völklingen-Warndt wird wie folgt festgelegt:

Die Kirchengemeinde Völklingen-Warndt besteht aus den sechs Stadtteilen Fenne, Fürstenhausen, Geislautern, Lauterbach, Ludweiler und Wehrden der Mittelstadt Völklingen

(kurz: links der Saar) und der Gemeinde Großrosseln mit ihren sechs Ortsteilen Dorf im Warndt, Emmersweiler, Großrosseln, Karlsbrunn, Naßweiler und St. Nikolaus.

Die Grenze der Kirchengemeinde Völklingen-Warndt ist im Westen, im Süden und im Osten identisch mit der Staatsgrenze zur Republik Frankreich.

Der Gemeindeteil Wehrden grenzt im Norden an den Gemeindeteil Hostenbach der Kirchengemeinde Schaffhausen entlang der L 387. Der Gemeindeteil Ludweiler grenzt im Nordwesten an den Gemeindeteil Werbeln der Kirchengemeinde Schaffhausen an der Stelle, an der die L 280 umbenannt wird von Werbelner Straße (Ludweiler) in Ludweiler Straße (Werbeln). Im Wald zwischen Ludweiler-Lauterbach und Überherrn, Friedrichsweiler und Differten gehören die Flure Am Hölzernen Kreuz, Eisenmark, Bisamschlag, Wolfsdell, Scheidwald und Hahnenkopf zur Kirchengemeinde Völklingen-Warndt. Die Nordwestgrenze der Kirchengemeinde Völklingen-Warndt zur Kirchengemeinde Schaffhausen ist dabei identisch mit der Grenze des Regionalverbandes Saarbrücken zum Landkreis Saarlouis.

Die Nordgrenze der Kirchengemeinde Völklingen-Warndt zur Versöhnungskirchengemeinde Völklingen ist identisch mit dem Verlauf der Saar.

Die Nordostgrenze der Kirchengemeinde Völklingen-Warndt zur Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal geht entlang der L 163 (Velsener Straße-Warndtstraße-Raffineriestraße-Kokeistraße). Sie ist identisch mit der Grenze der Mittelstadt Völklingen zur Landeshauptstadt Saarbrücken.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Völklingen-Warndt gehört zum Kirchenkreis Saar-West.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Völklingen-Warndt hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Völklingen wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Völklingen-Warndt.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ludweiler-Warndt wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Völklingen-Warndt.

Artikel 5

In der neuen Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der Stiftung „Lebendige Kirche in Bredeneŷ“

Präambel

Die Kirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredeneŷ hat durch Beschluss vom 26. Februar 2007 die Stiftung „Lebendige Kirche in Bredeneŷ“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung der kirchlichen, diakonischen und mildtätigen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredeneŷ. Damit soll auch ein Beitrag dazu geleistet werden, die Selbstständigkeit der Kirchengemeinde Essen-Bredeneŷ langfristig zu sichern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Lebendige Kirche in Bredeneŷ“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Essen-Bredeneŷ.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Hauptförderzweck der Stiftung ist die nachhaltige materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen, diakonischen und mildtätigen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Bredeneŷ und der dazu erforderlichen Einrichtungen und Ressourcen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung aller Bereiche der bestehenden und zukünftigen Gemeindearbeit in den Gemeindezentren und -einrichtungen, insbesondere:

- Kinder- und Jugendarbeit,
- Gemeindearbeit für die verschiedenen Alters- und Sozialgruppen,
- mildtätige und diakonische Aktivitäten,
- missionarische Aktivitäten,
- Schulung von Mitarbeitern

sowie allen sonstigen Aktivitäten, die der Verkündigung des Evangeliums und der Seelsorge in der Gemeinde sowie dem Gemeindeaufbau dienen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Gründungszeitpunkt 10.000 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Kuratorium

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium berufen werden. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Berufung die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens die Hälfte der Mitglieder darf dem Presbyterium angehören.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde können nicht Mitglied im Kuratorium sein.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (7) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (8) Für die Einladung und Durchführung der Kuratoriumssitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für Presbyterien sinngemäß.

§ 7

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeindeamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium, den Beirat und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft,

- e) die Einladung des Beirates zu Beiratssitzungen,
- f) die Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen. Diese werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kuratoriums und einem weiteren Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 8 Beirat

- (1) Die Stiftung kann einen Beirat haben, der sich in besondere Weise für die Interessen der Stiftung einsetzt, dem Presbyterium und dem Kuratorium dazu beratend zur Seite steht und das Kuratorium bei seiner Tätigkeit für die Stiftung unterstützt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Presbyterium berufen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Beiratsordnung, die die Organisation und die innere Ordnung des Beirates regelt.
- (5) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Das Kuratorium hat das Recht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

§ 9 Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet des Rechts des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium für nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11 Auflösung

Das Kuratorium kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschla-

gen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredene, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.
- (2) Sollte die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredene ihre Selbstständigkeit verlieren, entscheidet das Presbyterium vor Aufhebung der Selbstständigkeit der Kirchengemeinde über die Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Zweck des § 2 der Satzung. Der Beschluss über die Verwendung des Stiftungsvermögens muss mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anzahl der ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums gefasst werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 27. September 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Bredeney
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. März 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für das Neue Evangelische Forum des Kirchenkreises Moers

Präambel

Die Evangelische Kirche hat den Auftrag zur christlichen Erziehung und Bildung (Art. 1,4 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland). Diesen Auftrag nimmt der Kirchenkreis Moers in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr (Art. 95,2) und unterstützt die Kirchengemeinden im Kirchenkreis dazu mit der notwendigen Hilfestellung (Art. 95,3 KO).

Um den christlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag für den Bereich des Kirchenkreises wahrzunehmen und um ehrenamtliche und beruflich Mitarbeitende (Art. 7,1) der Kirchengemeinden zu gewinnen, zu qualifizieren und zu stärken und die Aufgabe der öffentlichen Weiterbildung subsidiär wahrzunehmen, fasst der Kirchenkreis Moers die entsprechenden Dienste im Neuen Evangelischen Forum zusammen.

§ 1 Träger

Der Kirchenkreis Moers ist Träger des Neuen Evangelischen Forums.

Das Neue Evangelische Forum wird in einem gesonderten Haushalt nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Das Neue Evangelische Forum ist beauftragt zu seinem Dienst in der Nachfolge Jesu Christi. Die Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.
- 2.2 Das Neue Evangelische Forum nimmt für den Kirchenkreis Moers und seine Kirchengemeinden die Aufgaben der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung, der kreiskirchlichen Jugendarbeit, der Fachberatung der Kindertagesstätten und die Beauftragung für die Arbeit mit Frauen und Männern wahr.
- 2.3 Die Aufgaben im Einzelnen:
- Aus- und Fortbildung im Erziehungs- und Bildungsbereich, Persönlichkeitsentwicklung und Begleitung
- mit Erwachsenen im Bereich Kirche, Kultur, Gesellschaft, Familie, gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung,
 - in den Bereichen Integration und Arbeitswelt und in berufsbezogener Bildung und Fortbildung,
 - im Bereich frühkindlicher Bildung und im Elementarbereich,
 - in der Kinder- und Jugendarbeit,
 - im Bereich Konziliarer Prozess,
 - im Bereich Seelsorge und Spiritualität,
 - in der Förderung der Geschlechtergerechtigkeit,
 - im Bereich des interreligiösen Dialogs.
- 2.4 Über die Erweiterung bzw. Einschränkung in der Durchführung der in § 2.3 genannten Aufgaben entscheidet der Fachausschuss Neues Evangelisches Forum im Rahmen des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes, über die Annahme neuer Arbeitsgebiete bzw. Beendigung bisheriger Arbeit sowie Eröffnung neuer Bereiche bzw. deren Schließung mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

§ 3 Kreissynode und Kreissynodalvorstand

- 3.1 Die Kreissynode beauftragt und bevollmächtigt den Fachausschuss Neues Evangelisches Forum und die Geschäftsführung des Neuen Evangelischen Forums mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Neuen Evangelischen Forums.
- 3.2 Das Gesamtleitungsrecht der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bleibt unberührt.
- 3.3 Die Kreissynode ist zuständig für:
- a) die Feststellung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Änderung der Satzung und die Aufhebung des Neuen Evangelischen Forums.
- 3.4 Dem Kreissynodalvorstand sind u.a. folgende Entscheidungen vorbehalten:
- a) die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Fachausschuss Neues Evangelisches Forum und alle Anstellungen ab Entgeltgruppe 11,

- b) Überschreitungen des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes,
- c) Zustimmung nach § 2.4 und Geschäftsordnung des Fachausschusses Neues Evangelisches Forum nach § 5.1.

§ 4 Fachausschuss Neues Evangelisches Forum

- 4.1 Dem Fachausschuss Neues Evangelisches Forum gehören an:
- die oder der Vorsitzende des Fachausschusses Neues Evangelisches Forum, die Vorsitzenden der Bereichsausschüsse, die von der Kreissynode gewählt sind, sowie jeweils eine weitere Vertretung aus den Bereichsausschüssen, die von denselben benannt werden, und ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, sofern sich unter den übrigen gewählten und benannten Mitgliedern des Fachausschusses Neues Evangelisches Forum kein Mitglied des KSV befindet.
- 4.2 Die Kreissynode wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachausschusses Neues Evangelisches Forum aus ihrer Mitte.
- 4.3 Der Fachausschuss Neues Evangelisches Forum ist ein Ausschuss nach Art. 109 KO.
- 4.4 Der Fachausschuss Neues Evangelisches Forum wird nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr einberufen.

§ 5 Aufgaben des Fachausschusses Neues Evangelisches Forum

- 5.1 Der Fachausschuss Neues Evangelisches Forum bereitet alle das Neue Evangelische Forum betreffenden Beschlüsse vor, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes und überwacht die Geschäftsführung des Neuen Evangelischen Forums. Der Ausschuss erlässt eine Geschäftsordnung für das Neue Evangelische Forum im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand. Anträge des Fachausschusses an die Kreissynode sollen über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode gestellt werden.
- 5.2 Der Ausschuss hat (außer der Wahrnehmung und Koordination der unter § 2 genannten Aufgaben, siehe § 3.1) insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einstellung, Berufung, Entlassung und Abberufung der Mitarbeitenden unbeschadet der Rechte des Kreissynodalvorstandes (siehe § 3.3a),
 - b) Vorbereitung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und Stellenplanes des Neuen Evangelischen Forums zur Vorlage an die Kreissynode,
 - c) Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, gemäß der Geschäftsordnung.
- 5.3 Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachausschusses Neues Evangelisches Forum teil.
- 5.4 Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Fachausschusses Neues Evangelisches Forum gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschluss-

fassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 6

Die Bereichsausschüsse

Bereichsausschüsse (Fachausschüsse gem. Art. 109 KO) sind:

- Ausschuss für Kindertageseinrichtungen,
- Erwachsenenbildungs- und Familienbildungsausschuss,
- Frauenausschuss,
- Jugendausschuss.

Die Veränderung, Auflösung oder Neubildung von Bereichsausschüssen durch die Kreissynode sind möglich.

§ 7

Die Aufgaben der Bereichsausschüsse

Aufgaben sind:

- die inhaltliche Begleitung und Beratung der Fachgebiete,
- die Reflexion der geleisteten Arbeit und Planung der weiteren Angebote und Dienste,
- die Verbindung kreiskirchlicher Dienste mit der Ebene der einzelnen Kirchengemeinde,
- als Multiplikatoren anstehende Maßnahmen zu unterstützen,
- die Vorbereitung von Beschlüssen für den Fachausschuss Neues Evangelisches Forum.

Die Bereichsausschüsse sind in Entscheidungen ihres Fachbereiches vom Fachausschuss Neues Evangelisches Forum einzubeziehen.

Die Bereichsausschüsse sind Beratungsgremium für die Mitarbeitenden des Neuen Evangelischen Forums.

§ 8

Geschäftsführung

8.1 Die Führung der laufenden Geschäfte des Neuen Evangelischen Forums wird einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer übertragen.

8.2 Die Dienst- und Fachaufsicht wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Finanzen

Die für die Aufgaben des Neuen Evangelischen Forums erforderlichen Mittel werden durch Zuschüsse, durch eine kreiskirchliche Umlage, durch Leistungsentgelte und durch Spenden aufgebracht.

§ 10

Verwaltung

Das Neue Evangelische Forum bedient sich der Verwaltung des Kirchenkreises.

Andere Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand.

§ 11

Aufhebung

Die Aufhebung des Neuen Evangelischen Forums oder einzelner Arbeitsgebiete erfolgt auf Beschluss der Kreissynode.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Moers, den 13. November 2010

Siegel
Evangelischer Kirchenkreis
Moers
gez. Unterschriften

Siegel
Genehmigt
Düsseldorf, den 2. März 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 2011

993759

Az. 11-30

Düsseldorf, 18. März 2011

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

von Ameln, Marina aus Heidelberg

Bernschein, Christina aus Rüsselsheim

Brunotte, Kathinka aus Köln

Collenberg, Anja aus Essen

Dodszuweit, Axel aus Wuppertal

Flor, Andreas aus Göttingen

Gerhold, Lauriane aus Königswinter

John, Nina Rebecca aus Essen

Kunz, Daniel aus Dossenheim

Müller, Philipp aus Witten

Rau, Christof aus Schriesheim

Siebenkotten, Jonas aus Münster

Soennecken, Katja aus Wuppertal

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Gabra, Eva aus Wuppertal

Heun, Johannes aus Essen

Mathies, Dorothea aus Mülheim an der Ruhr

Wehling, Christina aus Duisburg

von Winterfeld, Eva Luise aus Wuppertal

Wohnik, Christina aus Meerbusch

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Philosophie und Theologie des Judentums, Psychologie und Pädagogik haben zehn Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

993750
Az. 11-60:33623 Düsseldorf, 18. März 2011

Berufung in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 15. März 2011

In den Vorbereitungsdienst als Vikar wurde aufgenommen:
Guillet, Frederik aus Allmersbach im Tal

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. April 2011

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

Becker, Simon aus Oberhausen
Brückner, Jessica aus Bacharach
Brunotte, Kathinka aus Köln
Collenberg, Anja aus Essen
Flor, Andreas aus Göttingen
John, Nina Rebecca aus Essen
Kügler, Kristina aus Wuppertal
Müller, Philipp aus Witten
Siebenkotten, Jonas aus Münster

Das Landeskirchenamt

Verleihung des Titels

Kirchenmusikdirektorin/Kirchenmusikdirektor

974301
Az. 13-6-1-2 Düsseldorf, 10. Dezember 2010

Den Kantorinnen
Karin Freist-Wissing, Bonn,
Sigrid Wagner-Schluckebier, Velbert
wurde der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ und
den Kantoren
Johannes Quack, Köln,
Thomas Schmidt, Neuwied,
Udo Witt, Rheydt
der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen.

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang I 2012/2013

993360
Az. 13-70-12:2012-1 Düsseldorf, 11. März 2011

Am 16. April 2012 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, der sich in zwei Kursabschnitte gliedert, einen Grundkurs und einen Hauptkurs.

Der zunächst beginnende sechswöchige **Grundkurs** ist für alle Bewerberinnen und Bewerber verpflichtend (s. § 9a) APrO), die nicht innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben und schließt mit einer Zwischenprüfung ab, mit der für diesen Personenkreis über die Zulassung zum Hauptkurs entschieden wird. Das Ergebnis der Zwischenprüfung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus dem Mittel der im Grundkurs angefertigten Lehrgangsklausuren und einem Kolloquium am Ende des Grundkurses. Die bestandene Zwischenprüfung ist gleichzeitig für diesen Personenkreis die Zulassung zur Teilnahme am **Hauptkurs**.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben, können auf schriftlichen Antrag von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung befreit werden. Sie nehmen in diesem Fall nur am **Hauptkurs** teil. Der elfwöchige **Hauptkurs** beginnt im **August/September 2012**. Die schriftliche Prüfung findet voraussichtlich im Juni 2013, die mündliche Prüfung voraussichtlich im September 2013 statt.

Der Lehrgang wird im Hotel- und Tagungszentrum *Mutter-Haus*, Geschwister-Aufricht-Straße 1 (ehemals Alte Landstraße 179), 40489 Düsseldorf, durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung.

Die Lehrgangabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Für den Grundkurs sind im Jahr 2012 folgende Termine vorgesehen:

Grundkurs

vom	bis	
16.04.2012	20.04.2012	
23.04.2012	27.04.2012	
21.05.2012	25.05.2012	
11.06.2012	15.06.2012	
25.06.2012	29.06.2012	
02.07.2012	06.07.2012	mit Kolloquium

Die Termine des Hauptkurses ab August/September 2012 sind noch nicht abschließend festgelegt und werden dann mit der Zulassung bekannt gegeben.

Gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung trägt das Landeskirchenamt die Kosten für die Organisation und die Abwicklung der Verwaltungslehrgänge. Die übrigen Kosten werden von den Lehrgangsteilnehmenden getragen. Gemäß der Richtlinien zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen wird pro Tag ein Teilnahmebeitrag von 8,00 Euro erhoben.

Die außerordentliche Landessynode 2006 hat im Rahmen der Sparbeschlüsse die grundsätzliche internatsmäßige Unterbringung der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgegeben. Den Teilnehmenden kann auf Antrag, wenn es die Anreise erfordert oder wenn sonstige Gründe für die Notwendigkeit einer Unterbringung vor Ort sprechen, eine Unterkunft zu einem Eigenanteil von 40,00 Euro für ein Doppelzimmer bzw. 80,00 Euro für ein Einzelzimmer pro Woche im Tagungshotel zur Verfügung gestellt werden. Für die Teilnahme an der Verpflegung wird pro Lehrgangswochen ein Betrag von 25,00 Euro für das Mittagessen und 15,00 Euro für das Abendessen erhoben. Der detaillierte Antrag auf Unterbringung und die Erklärung, ob und in welchem Umfang die Teilnahme an den Mahlzeiten erfolgt, ist für die gesamte Zeit des Lehrgangs zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Zimmervergabe erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Im Fall der Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung in vollem Umfang wird der zu leistende Teilnahmebeitrag auf die entsprechenden Eigenanteile angerechnet. Antragsformulare und eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen sind über das Intranet abrufbar. Für Auskünfte steht LKARin Susanne Romagno unter der Tel.-Nr. 02 11/45 62-222 zur Verfügung.

Anträge auf Zulassung zum Grund- und Hauptkurs des Verwaltungslehrgangs können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der APrO Verw. I und II **bis zum Beginn des Grundkurses** erfüllen, **bis zum 30. Juni 2011** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Ergänzend ist ggf. der Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung zu stellen. Außerdem erbitten wir eine Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit soweit wie möglich entlastet wird.

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I wird gemäß § 4 Abs. 2 der APrO Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festgestellt. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25, veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am **8. September 2011** durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Ablauf der Meldefrist besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

992793
Az. 02-10-11:1505327
Düsseldorf, 9. März 2011

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Niederwöresbach

Kirchenkreis: Obere Nahe

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Niederwöresbach



Das Landeskirchenamt

992799
Az. 02-10-11:1505338
Düsseldorf, 9. März 2011

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Veitsrodt-Herborn

Kirchenkreis: Obere Nahe

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Veitsrodt-Herborn



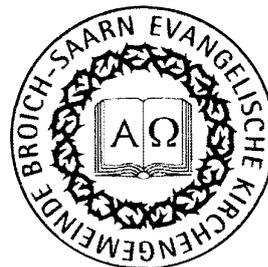
Das Landeskirchenamt

995867
Az. 02-10-11:15036/0001
Düsseldorf, 23. März 2011

Kirchengemeinde: Ev. Kirchengemeinde Broich-Saarn

Kirchenkreis: An der Ruhr

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

990021

Az. 02-11:1502305/36539 Düsseldorf, 23. Februar 2011

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bendorf, Kirchenkreis Koblenz, mit 1 Punkt als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. September 2010 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

995130

Az. 02-10-11:1503612 Düsseldorf, 21. März 2011

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dümpten, Kirchenkreis An der Ruhr, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

995132

Az. 02-10-11:1503612 Düsseldorf, 21. März 2011

Das Siegel der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

995131

Az. 02-10-11:1503612 Düsseldorf, 21. März 2011

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Styrum, Kirchenkreis An der Ruhr, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Udo D a m r i c h, Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, am 6. Februar 2011.

Vikar Jens M e i e r am 28. November 2010 in der Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Wuppertal.

Prädikantin Petra S c h ü b l e r, Kirchengemeinde Solingen-Ohligs, Kirchenkreis Solingen, am 27. Februar 2011.

Pfarrerin z.A. Melanie A n u s c h k a S c h u l z - G u t h am 23. Januar 2011 in der Kirchengemeinde Hamminkeln, Kirchenkreis Wesel.

Prädikantin Kathrin V ö g e, Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers, am 16. Januar 2011.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pastorin Heike R e m y in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Florian S p e c h t in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Gregor A n d r e a s W e i c h s e l in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Rainer G e r t z e n mit Wirkung vom 1. April 2011 die Landespfarrstelle bei der Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit im Rheinland e.V.

Pfarrer Gregor A n d r e a s W e i c h s e l mit Wirkung vom 1. April 2011 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Jülich.

Pfarrer Florian S p e c h t mit Wirkung vom 1. April 2011 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Niederberg.

Pfarrerin Heike R e m y mit Wirkung vom 1. April 2011 die 1. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Oberhausen.

Pfarrerin Antje M e n n mit Wirkung vom 1. April 2011 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lennep, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrer J e n s M a ß m a n n mit Wirkung vom 1. März 2011 die 6. Pfarrstelle (evangelische Religionslehre am Technischen Berufskolleg Solingen) des Kirchenkreises Solingen.

Pfarrstellenwechsel:

Pfarrerin Andrea L u i k i n g, Kirchengemeinde Troisdorf (2. Pfarrstelle), wechselt mit Wirkung vom 1. April 2011 in eine Pfarrstelle der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Pfarrstelle Ummendorf Versöhnungskirche.

Freistellung:

Pfarrer Dr. Rainer M ö l l e r, Kirchenkreis Koblenz, mit Wirkung vom 1. April 2011 unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufung:

Pfarrer Manfred H ü b n e r, Kirchengemeinde Mülheim am Rhein (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2011.

Ernennung eines Beamten:

Christian D e r n, mit Wirkung vom 1. Februar 2011 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis zum Studiendirektor i.K.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Torsten M ö l l e r mit Ablauf des 31. März 2011.

Pastorin im Sonderdienst Silke S a l o m o n mit Ablauf des 31. März 2011.

Entlassen unter Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Pfarrer i.W. Werner K r e t s c h m a n n mit Ablauf des 30. November 2010 unter Verlust der in der Ordination begründeten Rechte.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Ralf Johnen, Kirchengemeinde Wickrathberg, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, vom 16. April 2011 bis 31. August 2013.

Eintritt in den Ruhestand:

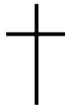
Pfarrer Heinz-Dieter Bethkowsky-Spinner, Kirchenverband Köln und Region (12. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2011.

Pastor i.H. Hermann Kölller mit Wirkung vom 1. April 2011.

Pfarrer Michael Papsdorf, Kirchengemeinde Krefeld-Oppum, mit Wirkung vom 1. April 2011.

Pfarrer Rolf Schroeder, Kirchengemeinde Neunkirchen, mit Wirkung vom 1. April 2011.

Pfarrer Friedebert Seibt, Kirchengemeinde Prüm, mit Wirkung vom 1. April 2011.



*Wenn wir mit Christus verbunden
und ihm gleich geworden sind in seinem Tod,
so werden wir ihm auch
in der Auferstehung gleich sein.
Römer 6,5*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Helmut Grisse am 25. Februar 2011 in Mönchengladbach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Rheydt, geboren am 5. April 1929 in Siegen, ordiniert am 21. Dezember 1958 in Siegen.

Pfarrer i.R. Reiner Podswina am 10. Februar 2011 in Geldern, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Geldern, geboren am 4. Februar 1941 in Beeskow, ordiniert am 7. November 1971 in Geldern.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Burg-Lichtenberg, Kirchenkreis Obere Nahe, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2011 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Broich, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2011 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. März 2011 die 5. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand ist in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. November 2011 gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Vereinigung evangelischer Freikirchen die Stelle des Evangelischen Beauftragten beim Westdeutschen Rundfunk (WDR) mit Sitz im Rundfunkreferat West in Düsseldorf zu besetzen. Der Hörfunk- und Fernsehbeauftragte ist der Sprecher der beteiligten Kirchen beim WDR Köln. Gesucht wird eine Theologin/ein Theologe mit der Anstellungsfähigkeit in den beteiligten Landeskirchen sowie mit Erfahrung in der kirchlichen Publizistik und den modernen Medien. Zu den Aufgaben gehören Umsetzung der christlichen Botschaft im Hörfunk, Fernsehen und in den modernen Medien, Anleitung, Beratung und Fortbildung der Autorinnen und Autoren der Verkündigungssendungen, Kooperation zwischen den beauftragenden Landeskirchen und dem Westdeutschen Rundfunk und Förderung eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen den Beteiligten, Ansprechpartner der beauftragenden Landeskirchen für alle Fragen der Rundfunkarbeit, Kontaktstelle zu den Redaktionen und der Leitung des Westdeutschen Rundfunks, cross-mediales Arbeiten, Leitung der Dienststelle des evangelischen Rundfunkbeauftragten. Es handelt sich bei dieser Position um eine Landespfarrstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, die zunächst für die Dauer von acht Jahren zu besetzen ist. Die Besoldung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung bis zur Besoldungsgruppe A 14 BBesO. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 13. Mai 2011 an Vizepräsident Christian Dräger, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Für weitere Auskünfte steht der Leitende Dezernent, Landeskirchenrat Hermann Wischmann, Tel. (02 11) 45 62-204, E-Mail: hermann.wischmann@ekir-lka.de, zur Verfügung.

Im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung V (Recht und Politik), ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Leitenden Dezernentin oder eines Leitenden Dezernenten des Dezernates V.3 (Politik) durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder durch eine Bewerberin oder einen Bewerber mit einer dem Profil entsprechenden anderen beruflichen Qualifikation im Bereich Medien- oder Sozialwissenschaften zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst die Gestaltung der Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland in ihren Bezügen zur Gesellschaft. Dazu gehören insbesondere die Medienarbeit, die Sozialethik/ Sozialpolitik, die Akademie- und die Kulturarbeit. In diesen Arbeitsbereichen geht es u.a. um konzeptionelle Weiterentwicklung der Strukturen der landeskirchlichen Medienarbeit und ihres Medienverbandes sowie um die Konsolidierung der sozialetischen und sozialpolitischen Arbeit im Kontext der aktuellen landeskirchlichen und teilweise landeskirchenübergreifenden Strukturprozesse. Die Akademie- und Kulturarbeit erfolgt zurzeit schwerpunktmäßig in der Evangelischen Akademie Rheinland in Bonn und im FFFZ-Tagungshaus und Hotel in Düsseldorf. Die Dienst- und Fachaufsicht beider Einrichtungen obliegt der künftigen Stelleninhaberin/dem künftigen Stelleninhaber. Wir suchen eine ausgeprägt evangelische Persönlichkeit mit konzeptionellen Fähigkeiten, die mehrjährige berufliche Erfahrungen in der evangelischen Kirche gemacht hat und/oder in anderen kirchlichen Arbeitsfeldern wie Öffentlichkeitsarbeit, Journalismus, Rundfunk. Wir erwarten eine hohe Motivation, Kreativität, gewandtes Auftreten, Über-

zeugungsfähigkeit, Führungskompetenz, Dialogfähigkeit, Kenntnisse in allen Facetten des Arbeitsgebietes sowie Aufgeschlossenheit im Umgang mit neuen Medien. Mit den Aufgaben sind zahlreiche Dienstreisen verbunden. Regelmäßige Fortbildung wird geboten und erwartet. Für den Fall, dass die Wahl auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer fällt, ist die Übertragung einer Landespfarrstelle vorgesehen. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlichen Voraussetzungen bis zur Besoldungsgruppe A 16 BBesO. Bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis orientieren sich die Bedingungen am BAT-KF. Die Stelle kann ggf. auch in Teilzeit mit einem Mindestumfang von 75% wahrgenommen werden. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 13. Mai 2011 an Vizepräsident Christian Dräger, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Landeskirchenrat Hermann Wischmann (Tel. 02 11/45 62-204).

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath im Kirchenkreis Düsseldorf möchte ihre 3. Pfarrstelle für den Pfarrbezirk Dankeskirche mit 3.000 Gemeindemitgliedern (insgesamt 5.850 Seelen) im uneingeschränkten Dienst neu besetzen. Das Presbyterium sucht eine erfahrene und umsichtige Persönlichkeit, die über langjährige Erfahrung in presbyterialer Arbeit verfügt und vorhandene gewachsene Gemeindestrukturen unterstützt und weiterentwickelt. Kooperationsbereitschaft mit dem Pfarrkollegen wird vorausgesetzt. Für die pfarramtliche Arbeit strebt das Presbyterium eine langfristige Perspektive an, die zehn Jahre überschreitet. Die Arbeit wird familienorientiert sein. Die Aufgaben umfassen: wöchentlicher Kindergottesdienst, wöchentlicher Sonntagsgottesdienst, vierzehntägige Samstagabendgottesdienste, Schulgottesdienste, regelmäßige Familiengottesdienste, Konfirmandenarbeit, Betreuung von drei Altenheimen, Bibelstunden, Hausbesuche, Familienarbeit, Begleitung eines dreigruppigen Kindergartens im Bezirk, Seniorenarbeit, Ehrenamtliche suchen und begleiten, Mitwirken an der Ökumene, Vorsitz im Presbyterium in jährlichem Wechsel mit dem Kollegen. Bei der Suche nach einer Pfarrwohnung ist das Presbyterium gerne behilflich. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für Rückfragen stehen Ihnen der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Dr. Sebastian Häfele unter Tel. (02 11) 9 72 14 11 (ab 18.00 Uhr), die Presbyterin Frau Brigitte Heinrich, Tel. (02 11) 71 29 37, und Superintendentin Tetz, Tel. (02 11) 95 75 77 01, zur Verfügung. Stimmt Ihr Kompetenzprofil mit der Erwartungsstruktur des Presbyteriums überein, dann richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Pfarrstellenausschreibung an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf.

Der Ev. Gemeindeverband Krefeld sucht zum 1. August 2011 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer (6. Pfarrstelle des Ev. Gemeindeverbandes) zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts am Berufskolleg Uerdingen. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Das Profil des Berufskollegs mit seinen unterschiedlichen Bildungsgängen ist unter www.bkukr.de zu finden. Der Unterricht erfolgt

sowohl in Klassen des Teilzeit- als auch des Vollzeitunterrichts. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie mit dem berufsbildenden Schulsystem vertraut sind und die aktuellen Aufgabenstellungen (didaktische Jahresplanung, Kompetenzorientierung, Lernsituation) kennen. Freude an der Auseinandersetzung religiöser Fragestellungen junger Menschen sollte ebenso vorhanden sein wie die Bereitschaft, seelsorglich in der Schule tätig zu werden, wo es gewünscht wird. Ebenso wird erwartet, sich über den Unterricht hinaus aktiv am Schulleben zu beteiligen. Weitere Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte Uwe Kaiser, Tel. (0 21 51) 59 11 01 bzw. uwe.kaiser@ekir.de, und Pfarrer Wolfgang Gintzel, Tel. (0 21 51) 6 03 73 20 bzw. wolfgang.gintzel@bkukr.de. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Wermelskirchen (fünf Pfarrstellen, fünf Predigtstätten, Heidelberger Katechismus) im Kirchenkreis Lennep ist die 4. Pfarrstelle mit 75% Dienstumfang (evtl. mit einer Aufstockung um 25% im Schuldienst) auf Vorschlag der Kirchenleitung sofort wieder zu besetzen. Die Gemeinde ist geprägt durch vielfältiges gottesdienstliches Leben und von engagierter Mitarbeit; außerdem gibt es weit gefächerte kirchenmusikalische Aktivitäten. Der Nordbezirk (2.140 Gemeindemitglieder) umfasst Teile der Innenstadt und ist mit den Bezirken Ost und West der Stadtkirche zugeordnet. Er verfügt im Heisterbusch über ein eigenes Gemeindehaus mit Kindertagesstätte/Familienzentrum sowie angebautem Pfarrhaus. Es gibt einen intensiven Besuchsdienst und gut vernetzte Gruppen, Gesprächskreise zur Glaubensvertiefung und -weckung bei guter Zusammenarbeit in Teams. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der das gesamte Spektrum der pfarramtlichen Aufgaben sicher beherrscht. Als künftige Schwerpunktsetzung ist an die Arbeit mit jungen Familien im Kontext von Familienkirche und Familienzentrum gedacht. Die Gemeinde beabsichtigt, in den nächsten Jahren verstärkt die 30- bis 50-Jährigen zu erreichen. Aktivitäten, die Menschen zum Glauben einladen, sollen ausgebaut werden. Für das gottesdienstliche Leben an der Stadtkirche sind Engagement und neue Impulse erwünscht. Auskunft erteilt die Vorsitzende des Bezirksausschusses Nord, Frau Nora Riederer, Tel. (0 21 96) 9 51 80, sowie der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Ulrich Seng, Tel. (0 21 96) 62 59. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Der Kirchenkreis Solingen sucht zum 1. August 2011 für die Besetzung der 3. kreiskirchlichen Pfarrstelle eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Mildred-Scheel-Berufskolleg in Solingen. Die Stelle ist mit einem Umfang von 100% durch den Kreissynodalvorstand zu besetzen. Das Mildred-Scheel-Berufskolleg ist eine berufsbildende Schule an der vielfältige Bildungsgänge in den Berufsfeldern Körperpflege, Gesundheit, Ernährung und Sozialwesen angeboten werden. Der Unterricht wird in Vollzeit- und Teilzeitklassen erteilt. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen Freude am Unterrichten haben und sich auf unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich mit dem berufsbildenden Schulsystem auskennen und dass sie mit Begriffen wie „Handlungsorientierung“, „Berufsbezug“, „didaktische Jahresplanung“ (Lernfelddidaktik), „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ vertraut sind. Darüber

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

hinaus sollten sie Freude an der Arbeit mit jungen Menschen haben und die besondere Situation von jungen Menschen, die am Beginn ihres beruflichen Werdegangs stehen, im Blick haben. Sie sollten über pädagogische Erfahrung verfügen, um Lernarrangements schülerorientiert zu gestalten und selbst gesteuertes Lernen zu ermöglichen. Insbesondere sollten sie in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen, die die jungen Menschen bewegen, einzulassen. In einigen doppelt qualifizierenden Bildungsgängen heißt das Unterrichtsfach evangelische Religionslehre/Religionspädagogik, d.h., ein weiterer Schwerpunkt liegt in der professionellen Gestaltung religiöser Aspekte bei der (religiösen) Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die begleitet und gefördert werden, und in der Reflexion der Berufsrolle. Die Bereitschaft, die Schülerinnen und Schüler seelsorglich zu begleiten, wird vorausgesetzt. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie bereit sind, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen und dass sie sich in die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises aktiv einbringen. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Corinna Maßmann, Tel. (02 12) 2 35 08 43. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Solingen, Kasernenstraße 21–23, 42651 Solingen.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis An der Ruhr sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Verwaltungsfachangestellte/einen Verwaltungsfachangestellten. Die Stelle ist in Vollzeit und unbefristet zu besetzen. Zum Evangelischen Kirchenkreis An der Ruhr zählen zurzeit neun Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr und Essen-Kettwig. Der Kirchenkreis unterhält einige eigene Fachreferate, hinzu kommen Einrichtungen,

Gremien und Ausschüsse. Die Kirchenverwaltung ist Dienstleister für acht der Kirchengemeinden, den Kirchenkreis und für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende. Wir suchen eine zielorientierte, kommunikations- und teamfähige Persönlichkeit mit Erster kirchlicher Verwaltungsprüfung. Wünschenswert sind fundierte Fachkenntnisse in den Bereichen Haushaltswesen, Liegenschaften, kirchliche Finanzwirtschaft und Steuern. Des Weiteren werden gute PC-Kenntnisse und die Bereitschaft zur Weiterbildung vorausgesetzt. Die Stelle ist unbefristet und in vollem Umfang zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 9 BAT-KF. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wenn Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen und ein hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement mitbringen, Ihnen Teamarbeit und Serviceorientierung nicht fremd sind und Sie darüber hinaus in der Lage sind, auch selbstständig und verantwortungsbewusst zu arbeiten, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die Geschäftsführerin des Kirchenkreises An der Ruhr, Frau Manuela Rogosch, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel. (02 08) 30 03 100. Weitere Informationen über den Kirchenkreis erhalten Sie unter www.kirche-muelheim.de.

Berichtigung zum KABI. 03/2011

Im KABI. 03/2011 auf Seite 158 muss es beim Kirchengesetz zur Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus in der Evangelischen Kirche im Rheinland in Artikel 3 § 2 Absatz 3 Buchstabe c) richtig heißen:

- c) drei Mitglieder aus dem Kreis der Mitarbeitenden im höheren oder gehobenen allgemeinen kirchlichen Verwaltungsdienst auf Vorschlag des Rheinischen Verbandes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst.

Das Landeskirchenamt